

Zwangsheirat Häusliche Gewalt Ehrenmorde



Fachkonferenz am 21.6.2005 **Dokumentation**

Landeshauptstadt

Hannover

Zwangsheirat Häusliche Gewalt Ehrenmorde

Runder Tisch des
HAnnoverschen
InterventionsProgrammes
gegen MännerGewalt
in der Familie



Landeshauptstadt



Hannover

Referat für interkulturelle Angelegenheiten
Referat für Frauen und Gleichstellung

Inhalt

Grußwort Herbert Schmalstieg	Seite 5
Einführung Tagesteam	Seite 7
Zwangsheirat, Ehrverbrechen, Häusliche Gewalt Bianca Wenzel	Seite 9
Rechtliche Aspekte Seyran Ateş	Seite 15
Strafrechtliche Regelungen und Problembereiche Regina Kalthegener	Seite 23
Papatya – Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen Corinna Ter-Nedden	Seite 29
Handlungsperspektiven in Niedersachsen Ulrike Westphal	Seite 37
Anhang: Autorinnen/Tagungsteam	Seite 41
Anhang: Handlungskonzept: Zwangsheirat ächten – Zwangsehen vorbeugen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Seite 42

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Leider nimmt es kein Ende: Wieder sind Ehrenmorde in Deutschland zu beklagen: Vor einer Woche wurde eine Türkin Wiesbaden-Dotzheim von ihrem älteren Bruder erschossen, weil sie einen deutschen Freund hatte und das Elternhaus verlassen hatte, weil die Familie diese Beziehung missbilligte.

In Tecklenburg bei Münster wurde eine schwangere Frau und ihr Lebensgefährte von ihrem Noch-Ehemann aus Montenegro und dem 13 jährigen Sohn mit Messerstichen verletzt, dabei starb ihr ungeborenes Kind. Diese Ereignisse zeigen von welch erschütternder Aktualität das Thema dieser heutigen Tagung ist.

Zwangsheirat, häusliche Gewalt und Ehrenmorde im Kontext der Einwanderung sind heikle Themen, die religiöse Traditionen und kulturelle Normen tangieren und deshalb oftmals ausgespart werden, wenn es um die Integration von Migrantinnen in Deutschland geht.

Auch deshalb freut es mich als Oberbürgermeister besonders, dass die heutige Fachkonferenz „Zwangsheirat, Häusliche Gewalt, Ehrenmorde“ auf Initiative des Runden Tisches des Hannoverschen Interventionsprogrammes (HAIP) gegen MännerGewalt in der Familie zustande gekommen ist.

Die OrganisatorInnen vom Runden Tisch unter Federführung des städtischen Referats für interkulturelle Angelegenheiten haben in der Vorbereitung der Tagung festgestellt, dass das Interesse an diesem schwierigen Thema sehr groß ist.

So musste aufgrund der vielen Anmeldungen, der Veranstaltungsort kurzfristig gewechselt werden.

Diese Resonanz und die vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen zeigen, dass wir richtig gehandelt haben, uns des Themas in Hannover anzunehmen.

Es ist wichtig, dass Politik und Fachöffentlichkeit sich des Themas Zwangsheirat mehr und mehr annimmt und es öffentlich diskutiert.

Insbesondere begrüße ich das Engagement der Niedersächsischen Sozialministerin, Frau von der Leyen und teile ihre Kritik, dass wir im Namen einer falsch verstandenen Toleranz bei Zwangsverheiratung und Ehrenmorde zu lange weggeschaut haben.

Deshalb ist es gut und richtig, dass der Niedersächsische Landtag im Mai 2005 auf Antrag Bündnis 90/Die Grünen eine Entschließung verabschiedet hat, bis 2006 ein Handlungskonzept „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ zu entwickeln und sinnvolle Maßnahmen mit Verbänden, Kommunen, Migrantenverbänden, religiösen Gemeinschaften und dem Bund zu beraten.

Ich wünsche mir, dass auch die LHH in diese Konzeptarbeit eingebunden wird.

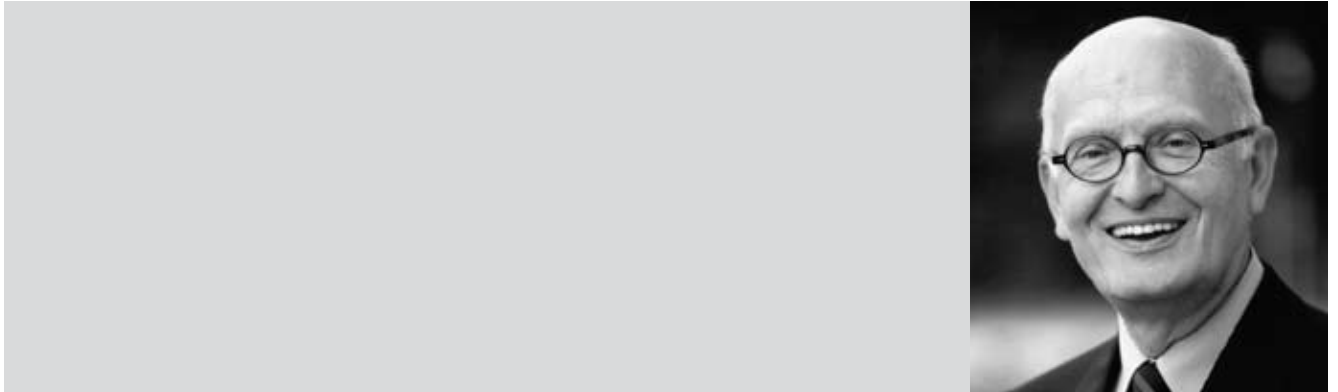
Auch liegen mittlerweile von einigen Bundesländern Gesetzesinitiativen gegen Zwangsheirat vor, auf die ich hier nicht detailliert eingehen möchte, weil sie Bestandteil der Konferenz sind.

In Bezug auf Gesetzesinitiativen möchte ich jedoch ausdrücklich davor warnen, das gesellschaftliche Phänomen Zwangsheirat auf Kosten der Betroffenen zu lösen.

Ich meine hier insbesondere die Äußerungen des Niedersächsischen Innenministers Schünemann.

Er fordert Sprachprüfung und Mindestalter bei Nachzug von Ehepartnern einzuführen und will sich dafür einsetzen, dass in das zweite Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, das sich derzeit in Vorbereitung befindet, entsprechende Änderungen aufgenommen werden.

Ich kann nur hoffen, dass der Bundesinnenminister Otto Schily sich einer solchen Initiative nicht anschließt, denn das ist als Lösung inakzeptabel. Vielmehr muss dafür Sorge getragen werden, dass von Zwangsheirat betroffene Frauen und auch Männer hier entsprechende Hilfen bekommen. Integration kann nur gelingen, wenn wir die Probleme offen diskutieren und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten suchen.



Ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben von Frauen gehört zu den grundlegenden Werten der Gesellschaft. Gerade deshalb kann es nicht angehen, dass Frauen und Mädchen gegen ihren ausdrücklichen Willen verheiratet werden. Zwangsheirat ist eine in der Öffentlichkeit eher unbekannt Form von häuslicher Gewalt.

Meinen Damen und Herren, Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung und wurde 2001 von den Vereinten Nationen zu einer modernen Form der Sklaverei erklärt.

Dennoch wird der Kampf gegen Zwangsheirat als Einmischung in vermeintlich religiöse Traditionen und kulturelle Normen gesehen.

Die Wertschätzung kultureller Vielfalt darf aber keinesfalls dazu führen, dass die Thematisierung von Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Ehrenmorde nicht öffentlich diskutiert werden, ja auch angeprangert kann.

Denn die Folgen für Frauen und Mädchen sind drastisch: Oft dürfen sie ihre Schulausbildung nicht beenden, werden häufig sexuell ausgebeutet und hängen in der Regel finanziell vollständig vom Ehemann ab, dürfen nicht mehr über ihr eigenes Leben entscheiden.

Zwangsheirat, häusliche Gewalt und Ehrenmorde haben nicht unmittelbar mit der Religion zu tun, sondern sind vor allem das Ergebnis überkommener Traditionen und Bräuche (Ehrebegriff), insbesondere in patriarchalisch geprägten Gesellschaften.

Sie kommen sowohl in islamischen Familien aus der Türkei vor als auch in buddhistisch-hinduistischen Familien aus Sri Lanka, in Familien aus christlichen Griechenland, oder aus Süditalien.

Über das Ausmaß von Zwangsheirat gibt es bundesweit kaum gesicherte Daten. Die einzigen konkreten Daten liefert eine Erhebung des Berliner Senats bei über 50 Jugend- und Beratungseinrichtungen.

Demnach sind in Berlin im Jahre 2002 230 Fälle von Zwangsverheiratungen aktenkundig geworden. Expertinnen

und Experten sind sich aber einig, dass die Dunkelziffer sehr viel höher liegt.

Auch in Hannover fehlen gesicherte quantitative Erkenntnisse. Diese sind jedoch wichtig, um das Ausmaß der Problematik überhaupt zu erfassen und um entsprechend darauf zu reagieren.

Was es gibt in Hannover, sind konkrete Erfahrungen in den Beratungsstellen für Mädchen und Frauen und einige wenige Zahlen. Diese belegen, dass auch in der Landeshauptstadt Hannover eine hohe Zahl junger Frauen betroffen ist.

Seit Januar 1995 bis Dezember 2004 hat es nach einer Erhebung allein im Frauen- und Kinderschutzhaus in Hannover 110 telefonische Anfragen gegeben, in denen es um das Thema Zwangsverheiratung ging.

Die meisten betroffenen Frauen und Mädchen, die sich an das Frauen- und Kinderschutzhaus wandten, stammten aus der 2. und 3. Einwanderergeneration aus den Ländern: Türkei, Afghanistan, Iran, Syrien, Palästina, Libanon, Aserbeidschan und Jordanien und waren Muslima.

Seit dem Jahr 2000 lebten 33 Frauen im Frauen- und Kinderschutzhaus, die ausdrücklich vorgaben, in einer „arrangierten Ehe“ gelebt zu haben.

Zwei von ihnen wurden in der Zwischenzeit von ihren Ex-Ehemännern aus Gründen der „Ehre“ ermordet, weil sie sich nach zum Teil jahrelangen Misshandlungen von diesen getrennt hatten, eine Frau wurde bei einem Angriff ihres Ex-Ehemannes schwer verletzt.

Seit vielen Jahren befassen sich Schutzeinrichtungen und Gewaltberatungsstellen in Hannover mit dem Themenkomplex häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Ehrenmord.

Seit 1997 in einem Netzwerk gegen Gewalt in der Familie, dem Hannoverschen Interventionsprogramm gegen Männergewalt in der Familie.

Einführung

Dort wird beobachtet, dass nicht nur die von Zwangsheirat betroffenen Mädchen und Frauen die Beratungsstellen verstärkt in Anspruch nehmen, sondern auch Bezugspersonen, die diese Formen von Gewalt nicht tolerieren oder unterstützen wollen.

So wenden sich zunehmend Freundinnen, aber auch LehrerInnen, SozialarbeiterInnen, Vorgesetzte und KollegInnen an die Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen in der Stadt, um sich Informationen und Rat zu holen.

Verstärkte Aufklärung und Prävention gegen Zwangsverheiratung tut not. Mit dieser Fachkonferenz wollen wir uns der Thematik und der Aufgabe in unserer Stadt stellen, die Fachöffentlichkeit zu informieren, zu sensibilisieren und ein Forum für Informationsaustausch und Vernetzung anzubieten.

Bei dieser Konferenz sollen Handlungsperspektiven auf der kommunalen Ebene ebenso diskutiert wie über mögliche Handlungskonzepte nachgedacht werden.

Diese Fachkonferenz soll nicht nur motivieren, sondern auch Mut machen, über die Frage zu diskutieren, was getan werden muss und kann. In diesem Sinne wünsche ich der Konferenz interessante und konstruktive Diskussionen.



Herbert Schmalstieg

Zwangsheirat und Ehrenmord – Themen, die uns nicht betreffen? Themen, die Bestandteil einer anderen Kultur, einer anderen Lebenswelt sind? Themen, die in die neuerdings so gern zitierten „Parallelgesellschaften“ gehören, abseits von unserem täglichen Ablauf, unangenehme Themen, die sich aber leicht wieder ausblenden lassen, wenn die erste Empörung über die letzte Tat in den Medien wieder verklungen ist. erinnert sich heute noch jemand an die Namen der Getöteten, die einige Tage in großen schwarzen Lettern auf den Titelseiten der Zeitungen standen?

Vielleicht haben wir schon einmal davon gehört, von einer Frau, die nicht mit dem Partner zusammenlebt, den sie sich ausgesucht hat, von Mädchen, die ab einem bestimmten Alter Angst vor den Sommerferien bekommen und vor dem anstehenden Besuch in der „Heimat“, weil sie wissen, dass sie dort möglicherweise ein Versprechen einlösen müssen, dass der Vater dem Onkel, Bruder, Cousin vor Jahren gegeben hat. Tun sie es nicht, verletzen sie die Ehre, eine Ehre, die nicht die ihre ist, sondern eine kollektive Ehre der Familie, des Clans und die von deren männlichen Mitgliedern – nicht selten bis zum Tod des Mädchens/der Frau – verteidigt wird. Eine Ehre, die sehr empfindlich ist, die schon durch einen Wimpernschlag verletzt werden kann. Aber auch Mütter und andere weibliche Familienmitglieder fühlen sich ihr verpflichtet und verlangen von ihren Töchtern Unterwerfung unter die Zwänge, die diese Ehre ihnen auferlegt, denn das ist das Ziel ihrer Erziehung, alles andere würde auch ihnen Schande bringen.

Frauen und Mädchen können dieser Ehre nicht entfliehen, ohne sie zu beschmutzen oder zu verletzen, sie können positiv zu dieser Ehre nur beitragen, indem sie sich den Vorschriften und Forderungen des Vaters/der Familie widerspruchslos unterwerfen. Tun sie es nicht, widersetzen sie sich dem „Wunsch“ der Eltern, werden sie verfolgt und – nicht selten – getötet.

Dies geschieht nicht etwa nur in Anatolien, Marokko, Afghanistan, Bosnien oder auf der Arabischen Halbinsel – dies geschieht immer öfter auch in Deutschland, in unserer Nachbarschaft, vor unserer Haustür.

Seit Jahren schon wenden sich Mädchen, die Angst vor einer nicht gewollten Verheiratung haben und Frauen, die in einer Zwangsehe leben und leiden, an Beratungs- und Schutzeinrichtungen. Hatun Sürücü's Tod in Berlin und die Reaktion darauf hat vielleicht endlich in der Öffentlichkeit für die Aufmerksamkeit gesorgt, die diesem Thema angemessen ist. Frauen, die von einem solchen Schicksal betroffen oder bedroht sind, brauchen nicht unser Mitleid, sie brauchen unsere Unterstützung in welcher Form auch immer sie nötig ist, sei es Beratung, Schutz, oder eine neue Identität. Das Grundgesetz gibt *allen Frauen* das Recht, körperlich und seelisch unversehrt zu leben.

Welches Recht haben wir, uns hier einzumischen, haben wir überhaupt das Recht dazu?

Einige der in Deutschland lebenden Migrantinnen haben keinen Zugang zu Zeitungen, Büchern und anderen Veröffentlichungen, die sich dieser Problematik in den letzten Jahren angenommen haben. Sie können sich nur schwer gegen die Bedingungen ihrer Lebensumstände auflehnen, denn sie erfahren nichts über die Rechte oder die Hilfen, die ihnen zustehen.

In den Beratungs- und Schutzeinrichtungen für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, verzeichnen wir seit Jahren eine steigende Anzahl an Beratungswünschen von LehrerInnen, AusbilderInnen, NachbarInnen, ErzieherInnen, SozialarbeiterInnen, die Mädchen oder eine junge Frau in ihrer Gruppe oder Klasse, oder als Lehrling betreuen, die sich Hilfe suchend an sie gewandt haben, weil sie z.B. verheiratet werden sollen.

Inhalt dieser Gespräche ist meistens die Frage nach Schutzmöglichkeiten, nach Beratung in ausländerrechtlichen Fragen. Oft wird aber auch die Angst vor den Konsequenzen thematisiert, die entstehen, wenn gegen den Wunsch der Familie gehandelt wird. Die Zerrissenheit zwischen dem Wunsch, ein eigenes selbst bestimmtes Leben zu führen und der Angst vor dem Verlust der familiären Bindungen ist für die Betroffenen ein Dauerthema, dem sie sich nur schwerlich entziehen können. Im Frauen

– und Kinderschutzhaus sind schon viele Frauen gewesen, die diesem Schicksal entrinnen wollten, einige von ihnen mussten diesen Wunsch mit ihrem Leben bezahlen.

Die inzwischen zahlreich in Buchform erschienenen Berichte derer, die den Schritt gewagt haben, bringen uns diese Sorgen und Ängste – manchmal auf beklemmende Weise – nahe. Den meisten Frauen und Mädchen, die von einer Zwangsverheiratung bedroht oder schon betroffen sind, stehen diese Bücher nicht zur Verfügung. Sie wissen nichts über die Rechte, die ihnen in Deutschland zustehen. Gesellschaftliche Isolierung und – häufig daraus resultierend – mangelnde Sprachkenntnisse tun ein Übriges, um sie in ihrer Situation gefangen zu halten.

Als Multiplikatorinnen in unterschiedlichsten beruflichen Zusammenhängen sollten wir als Informationsquelle und Anlaufstelle fungieren, um über mögliche Hilfsangebote und Alternativen aufklären zu können. Deshalb betrachten wir die hier dokumentierte Veranstaltung als einen allerersten Schritt auf dem Weg, Frauen und Mädchen in Deutschland zu den gleichen Rechten zu verhelfen.

Tagungsteam



Zwangsheirat, Ehrverbrechen, Häusliche Gewalt

Vortrag von Bianca Wenzel

Mein Name ist Bianca Wenzel, ich bin seit 2001 Mitfrau bei TERRE DES FEMMES und dort Ansprechpartnerin für die Städtegruppe Kassel-Nordhessen. Außerdem bin ich seit diesem Jahr im bundesweiten Vorstand tätig. Zugegeben, es fällt mir heute ein wenig schwer über Zwangsheiraten und häusliche Gewalt zu sprechen, da ich gerade erst vor zweieinhalb Wochen selbst geheiratet habe, jedoch aus freiem Willen und vor allem aus Liebe.

TERRE DES FEMMES wurde 1981 aus der Einsicht heraus gegründet, dass Gewalt gegen Frauen zu wenig beachtet wird. Frauen und Mädchen sollten überall auf der Welt die Möglichkeit haben, ein freies, gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben zu führen. Das größte Hindernis bei der Verwirklichung dieser Vision ist die spezifische Gewalt gegen Frauen, der sie nur aus einem einzigen Grund ausgesetzt sind: weil sie Frauen sind.

Frauen und Mädchen brauchen eine eigene starke Lobby und Organisation, damit die Belange der Frauen einen höheren Stellenwert in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bekommen. TERRE DES FEMMES arbeitet auf vielen Ebenen, es gibt die lokale Anbindung in den Städtegruppen mit unterschiedlichsten Aktionen vor Ort, die Projektarbeit, die nationalen und internationalen Vernetzungen wie z. B. im Forum Menschenrechte, es gibt die Lobbyarbeit in der nationalen Politik, wie z. B. die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen zum Thema Zwangsheirat. Mit Kampagnen und Aktionen informieren wir die Öffentlichkeit über Menschenrechtsverletzungen an Frauen weltweit und unterstützen Selbsthilfeprojekte in Afghanistan, Algerien, Burkina Faso, Indien, Israel, Kenia, Tansania und in Weißrussland. Unsere Schwerpunktthemen sind der Kampf gegen Frauenhandel, weibliche Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Zwangsheirat, Ehrenmorde, Ausbeutung von Arbeiterinnen und gegen den sexuellen Missbrauch von Frauen und Mädchen. In all diesen Feldern engagieren sich unsere Mitfrauen, sei es hauptberuflich in der Geschäftsstelle in Tübingen oder ehrenamtlich, so wie ich es tue.

„Früher war alles besser“ diesen Satz hören wir zur Zeit immer öfter in Deutschland. Oft hören wir auch „der böse, schlechte Islam“, dort werden Frauen keine Rechte zugestanden und unser Grundgesetz wird durch die Anerkennung der Scharia außer Kraft gesetzt. Wir fragen uns, warum tragen Frauen vermehrt das Kopftuch, warum fügen sie sich ihrem Schicksal zwangsverheiratet zu werden? Wir sind erzürnt, teilweise auch hilflos, weil wir nicht wissen, was wir tun können.

Dabei vergessen wir aber, dass gerade Zwangsheiraten die europäische, also auch die deutsche, Geschichte geprägt haben. Wo wären die Stauerer, die Hohenzollern oder die Welfen ohne ihre Heiratspolitik gelandet? Unsere jetzige europäische Landkarte ist größtenteils durch Eheschließungen bedingt, nicht, wie meist angenommen, durch Kriege. Zwangsheiraten hatten damals die gleichen Hintergründe wie heute, sie dienten dem Zweck der Eigentumsvermehrung und der Erhaltung eines Clans, eines Hauses, einer Linie.

Wichtigstes Kriterium für die Heiratspolitik war die Gleichwertigkeit, die Ebenbürtigkeit des Partners. Auf vier Dinge wurde bei der Brautschau geachtet: Schönheit, Abstammung, Erziehung und als wichtigster Punkt: ihr Hab und Gut. Ehen wurden nicht aus Liebe, sondern durch eiskaltes Abwägen geschlossen.

In dem Ehebuch von Albrecht von Eyb von 1472 steht: „Die Ehe ist ein nützes, heilsames Ding, durch die werden die Land, Felder, Häuser gebauet, gemehret und in Frische gehalten, manich Streit und Feindschaften hinterleget und gestillet, gut Freundschaft und Sippe unter fremden Personen gemacht und das ganze menschliche Geschlecht verewigt.“

Diese Thesen galten nicht nur für den Adel, auch die einfachen Leute versuchten so immer wieder ihr Ansehen zu verbessern.

Die verheirateten Frauen hatten nur eine Aufgabe: einen Erben zu zeugen. Gelingt dies nicht, wurde die Ehe schnell gelöst und eine neue, bessere Kandidatin gesucht. Weiterhin wurde von den Frauen erwartet treu und rechtschaffen zu sein.

Noch heute werden in Indien immer wieder Frauen Opfer sogenannter Mitgiftmorde, d. h., wenn ihre Mitgift, die noch Jahre nach Eheschließung gefordert werden kann, nicht geleistet werden kann, wird die Frau ermordet. Wird eine Kandidatin gefunden, die mehr Mitgift in die Ehe einbringt, geschieht es ebenfalls, dass die Erstfrau umgebracht wird.

Scheidungen waren damals eine schnelle und einfache Angelegenheit. Erst im 9. Jh., nach Einführung der „Theorie zur Unauflöslichkeit der Ehe“, wurde diese willkürliche Scheidungspolitik stark eingeschränkt. Daraufhin galt Ehebruch nicht mehr unbedingt als Scheidungsgrund, vielmehr musste der Scheidungswillige nahe Verwandtschaftlichkeit finden, um geschieden werden zu können. Heinrich VIII. ist ein gutes Beispiel für das schnelle Verstoßen einer uninteressanten gewordenen Frau – kaum war die unliebsame Frau aus dem Weg geräumt, kam die nächste, wenn sie nicht sogar schon da war. Zwecks Scheidung wurden willkürliche Behauptungen über das unsittliche Verhalten gefunden. Zumal im Mittelalter Ehebruch nur von Frauen begangen werden konnte, die dafür mit dem Tode bestraft wurden. Männer konnten in der Regel so viele Frauen haben, wie es ihnen beliebte, dafür wurden sie zwar von der Kirche getadelt, die aber nicht weiter eingriff. Auch heute ist dies in der Scharia noch so: Frauen werden zu Tode gesteinigt; die Männer werden mit Peitschenhieben bestraft.

Aktuell wird, gerade in Zeiten knapper Kassen, immer wieder über die Familienzusammenführungen bzw. Importbräute geschimpft. Auch dafür gibt es in der deutschen Geschichte Beispiele, so wurden zum Beispiel Frauen aus Konstantinopel „importiert“. Sie kamen in ein Land, das sie nicht kannten, mit einer Sprache, die sie nicht beherrschten – genau wie die „importierten“ Frauen heute. Nicht nur im Mittelalter wurden Frauen in unseren Breitengraden zwangsverheiratet, im letzten Jahrhundert kam es noch häufig vor, dass die Eltern den zukünftigen Mann ihrer Tochter bestimmten.

Wir sehen, früher war nicht alles besser, und wir sollten aufhören, mit dem Finger auf etwas zu zeigen, das wir selber vor gar nicht allzu langer Zeit genauso gemacht haben!

Durch Zwangsheirat wird Mädchen und jungen Frauen das Recht auf persönliche Freiheit abgesprochen. Dadurch werden Frauen und Mädchen zu ehelichen Pflichten gezwungen, d. h. sie müssen ihrem Mann sexuell zur Verfügung stehen, ihre Arbeitskraft wird ausgebeutet,

ihre Bildungschancen gemindert und eine freie Wahl ihrer Lebensgestaltung verhindert. Weltweit legitimieren Kinderehen und Zwangsehen sexuellen Missbrauch und die Ausbeutung von Mädchen.

Die Übergänge zwischen arrangierter und erzwungener Eheschließung sind oft fließend. Erziehung und Sozialisation spielen eine große Rolle, wenn es darum geht, ob Mädchen und junge Frauen einem von den Eltern vorgeschlagenen Ehemann zustimmen. In vielen Gesellschaften werden Mädchen schon in jungen Jahren auf die Hochzeit vorbereitet. Sie werden von Geburt an dazu erzogen, den Wünschen der Eltern mit Respekt zu begegnen, die Hausarbeit zu erledigen, die Familienmitglieder zufrieden zu stellen und sich für das Wohl und die Ehre der Familie aufzuopfern. Zwangsheirat ist eine Verletzung international anerkannter Menschenrechtsstandards und kann nicht durch religiöse oder kulturelle Traditionen gerechtfertigt werden. Im Artikel 16 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 steht: Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

Im Jahr 2001 erklärten die Vereinten Nationen Zwangsheiraten zu einer modernen Form der Sklaverei. Darüber hinaus sind Eheschließungen von Minderjährigen nach internationalem Recht ungültig.

Die Gründe, warum Eltern ihre Töchter verheiraten, sind vielschichtig. Neben traditionellen Motiven der Eltern, nämlich ihre Töchter gut versorgt zu wissen, kann eine Zwangsheirat in den Augen der Eltern auch dann nötig sein, wenn sie das Gefühl haben, dass die Tochter ihrem Einfluss entgleitet. Sie befürchten den Gesichtsverlust vor Bekannten und Verwandten, falls die unverheiratete Tochter Freundschaften zu Jungen bzw. Männern eingeht. Außerdem möchten sie die Verantwortung für die Unberührtheit der Tochter vor der Ehe nicht länger tragen. Eine schnelle Heirat entlastet sie von dieser Verantwortung und bekräftigt gleichzeitig ihren Anspruch auf Verfügungsgewalt, der die Tochter sich entziehen will. Gerade in der Migration, wo junge Frauen fremdartigen und als negativ empfundenen Einflüssen der Gesellschaft ausgesetzt sind, versuchen Eltern, die Töchter mit einer Heirat auf den richtigen Weg zurückzuführen. Traditionelle Strukturen begünstigen auf vielfältige Art und Weise, dass Frauen zwangsverheiratet werden.

Zwangsheirat ist ein schwerwiegender Einschnitt in das Leben einer Frau, der weitreichende Konsequenzen für ihre körperliche und seelische Gesundheit hat. Dies gilt in besonderem Maße für junge Mädchen. Oftmals müssen sie ihre Ausbildung abbrechen, und damit wird ihnen jede Chance auf ein unabhängiges Leben verwehrt. Mädchen werden zu sexuellen Handlungen mit ihren Ehemännern gezwungen, und ihre unreifen Körper müssen die Gefahren wiederholter Schwangerschaften und Geburten aushalten. Frauen, die sich gegen eine drohende Zwangsheirat

wehren, sind oftmals isoliert. In vielen Ländern gelten alleinstehende Frauen, die nicht in ihrer Familie leben, als Prostituierte. Frauen, die sich gegen eine Ehe wehren oder eine von der Familie ungewünschte Verbindung mit einem Mann eingehen, werden von ihren Familien verstoßen und sind somit alleinstehend. Beispiele aus Indien und Bangladesh zeigen, wie grausam die Strafen sein können. Frauen, die sich dort nicht verheiraten lassen wollen, werden mit Säure übergossen, weil sie die Familienehre verletzt haben.

Soziologische Studien haben vielfach gezeigt, wie stark der Ehrbegriff mit der Familie verknüpft ist, wie sehr sich die persönliche Ehre des einzelnen Familienmitglieds von der Familienehre ableitet. Die Frau selbst hat keine Ehre, sie ist nur die passive Trägerin der Familienehre, die letztlich eine Männerehre ist. Zum Schutz und zur Wiederherstellung der Familienehre sind die Männer verpflichtet, sich drastischer Maßnahmen zu bedienen, die bis zum Ehrenmord gehen können. Diese Maßnahmen sind zwar gesetzlich verboten, gesellschaftlich aber im höchsten Maße legitimiert.

Spätestens seit dem 7. Februar, dem Tag an dem Hatun Sürücü von ihren Brüdern ermordet wurde, sind Verbrechen, die im Namen der Ehre begangen werden, deutschlandweit ein Thema, wenn nicht gar *das* Thema zur Zeit. Im Folgenden möchte ich eine kurze Einführung in die Problematik der Ehrverbrechen geben und dabei kurz Formen, Grundlagen und Verbreitung dieser Verbrechen darstellen. TERRE DES FEMMES hat sich seit der Gründung 1981 immer wieder mit dem Thema beschäftigt. Allein die Gründung bezieht sich auf einen Artikel in der „Brigitte“, der Frauenschicksale im Nahen Osten beschrieb, in dem es auch um Ehrverbrechen ging.

Am 25. November 2004 begann unsere erstmalig auf zwei Jahre angelegte Kampagne gegen „Verbrechen im Namen der Ehre“. Die neue Kampagne schließt inhaltlich an die Kampagne 2002/2003 zum Thema „Zwangsheirat“ an, da in dieser Zeit weiterer Handlungsbedarf sowie die Notwendigkeit einer erneuten Thematisierung deutlich wurde. Wir hoffen, dass unsere Arbeit eine breite Öffentlichkeit erreicht und ein Problembewusstsein schafft.

Verbrechen im Namen der Ehre geschehen in vielen Ländern. Nach dem UN-Bevölkerungsbericht 2000 werden jährlich mindestens 5000 Frauen Opfer sogenannter Ehrenmorde. Die Dunkelziffer dürfte um ein Vielfaches höher sein, denn nur ein kleiner Prozentsatz der Fälle wird vor Gericht gebracht und viele dieser Verbrechen werden in ländlichen, teilweise isolierten Gegenden begangen. All dies spielt sich aber keineswegs nur in islamischen Gesellschaften oder in Migrantenfamilien im Westen ab. Ehrenmorde geschehen weltweit in Ländern wie Pakistan, Jordanien, Türkei, Iran, Bangladesh, aber *auch* in Italien, Ecuador und Brasilien. Verbrechen im Namen der Ehre haben *keinen* islamischen Hintergrund. In manchen islamischen Ländern, z. B. Westafrika, sind Ehrverbrechen

völlig unbekannt, es gibt auch keine Grundlage für diese im Koran.

Ein in der Gesellschaft vorherrschender traditioneller Ehrenkodex bildet die Grundlage von Ehrverbrechen. Zentrales Element ist die Aufrechterhaltung der Familienehre, sie muss als höchstes Gut von allen Familienmitgliedern bewahrt und verteidigt werden, da sie die Stellung einer Familie in der Gesellschaft definiert.

„Ehrverbrechen sind ein Phänomen traditioneller, patriarchalischer Gesellschaften, in denen der Mann über der Frau steht und die Ehre der Familie mehr wert ist als das Leben einer Frau.“

Typisch für solche Gesellschaftsstrukturen und Moralvorstellungen sind klar definierte geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen. Für die Frau ist es die Rolle der Ehefrau, Mutter und Hausfrau, für den Mann die Rolle des Familienoberhauptes und Beschützers der weiblichen Familienmitglieder.

Sowohl Männer als auch Frauen stehen im Zusammenhang mit Ehrverbrechen unter enormem Druck. Wird der Mann seiner Aufpasser- und Schutzfunktion nicht gerecht, oder übt er seine Pflicht zur Verteidigung oder Wiederherstellung der Familienehre nicht aus, gilt er als unmännlich und wird von der Gesellschaft als nutzlos ausgestoßen. Denn als Besitzer der Frau ist der Mann auch für deren Verhalten verantwortlich.

Die Spanne der Verbrechen, die im Namen der Ehre begangen werden, reicht von Beschimpfungen und Bedrohungen bis hin zu Misshandlungen und Mord. Zu Ehrverbrechen im weitesten Sinn zählen auch Steinigung, Zwangsheirat, Mitgiftmorde, Säureattentate und Witwenverbrennungen. Diese Verbrechen, deren Opfer fast ausschließlich Frauen sind, stehen ebenfalls mit traditionellen Vorstellungen von Schande und Unreinheit in Zusammenhang und dienen der Kontrolle und Unterdrückung der Frau.

Auslöser oder Gründe für Ehrverbrechen variieren stark. Ihre Durchführung ist abhängig von der Einstellung der jeweiligen Familie bzw. der Gemeinschaft.

Ein Verstoß gegen die Familienehre kann ein Gespräch oder das Anlächeln eines Fremden sein, egal ob gewollt oder zufällig, das Tragen von „unkeuscher“ Kleidung oder eine uneheliche Schwangerschaft. Ob diese durch eine außereheliche Beziehung oder durch Vergewaltigung zustande kam, ist dabei irrelevant. Oftmals reicht bereits ein Gerücht über unbeaufsichtigten Kontakt zu einem Mann aus, um die Familienehre zu verletzen. Denn entscheidend ist letztendlich der Ruf der Familie in der Gesellschaft. Besonders erschreckend ist, dass innerhalb einer starken patriarchalischen Vorstellungswelt schon der Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben oder das Durchsetzen der

eigenen Meinung für Frauen schwere Konsequenzen haben kann.

In einigen Fällen dient ein Mord nur vordergründig der Wiederherstellung der Ehre. Tatsächlich sollen andere Straftaten wie Vergewaltigung oder Inzest vertuscht werden.

Häufig werden auch Minderjährige mit der Tat beauftragt, um eine Strafe zu umgehen. (aktuelles Beispiel: Ein 13-jähriger Junge wollte seine Mutter, die von ihrem neuem Lebensgefährten schwanger war, erstechen. Sie verlor das Kind.)

Gleichzeitig besteht kein oder unzureichender staatlicher Schutz für gefährdete Frauen. In Jordanien etwa werden Frauen „zu ihrem eigenen Schutz“ ins Gefängnis eingewiesen, wo sie oft jahrelang verbleiben, aus Furcht vor dem sicheren Tod, der sie bei einer Rückkehr zu ihrer Familie erwartet.

Aber auch in Deutschland sind Frauen nicht gegen Gewalt im Namen der Ehre geschützt. Hier sind es Mädchen und Frauen in Migrantenfamilien, die von Ehrverbrechen betroffen sind. Über das genaue Ausmaß der Verbrechen, die in Deutschland im Namen der Ehre begangen werden, liegt keine repräsentative Studie vor. Häufig werden innerhalb von Familien mit Migrationshintergrund die traditionellen Wert- und Ehrvorstellungen besonders stark hervorgehoben, um sich von der als befremdlich und unverständlich empfundenen Umgebung abzugrenzen.

Davon sind vor allem Mädchen und Frauen betroffen, die vom Kontakt mit der als verwerflich wahrgenommenen Umwelt abgehalten werden sollen, um die Familienehre nicht zu gefährden. Dass es dabei zum Zusammenprall zweier Welten kommt – auf der einen Seite, die der Familie und ihres Ursprungslandes, auf der anderen Seite, die der neuen Umgebung, an die sich gerade junge Frauen gerne anpassen möchten – ist nicht zu vermeiden. Daraus erwachsen schwere Konflikte, die nicht selten gewaltsam enden.

Ich möchte einen Fall kurz näher erläutern, da er sich in Deutschland zugetragen hat und häufig in den Medien präsent ist.

Hanife Gashi wurde mit 17 Jahren im Kosovo zwangsverheiratet, sie sah ihren zukünftigen Ehemann Latif am Tag ihrer Hochzeit. Für Latif war es selbstverständlich, dass er das Sagen hatte, und dass seine Frau gehorchen und sich unterordnen musste. Seinen Machtanspruch innerhalb der Familie setzte Latif mit Zwang, Unterdrückung und körperlicher Gewalt durch. Er schlägt seine Frau, später auch die Töchter. Hanife und Latif kamen 1989 nach Deutschland, die älteste Tochter Ulerika war 2 Jahre alt. Die anderen drei Töchter wurden in Deutschland geboren. Latif arbei-

tete in einem Installationsbetrieb, Hanife in einer Bäckerei. Latif weigerte sich zunächst, seiner Frau den Besuch von Deutschkursen zu erlauben und eine Ausbildung als Altenpflegerin zu machen. Sie setzte sich jedoch gegen seinen Willen durch. Hanife Gashi war auf dem Weg sich zu emanzipieren. Sie zog sogar mit ihren Kindern aus dem gemeinsamen Haus aus. Vor Gericht wurde ein partielles Hausverbot für Latif ausgesprochen. Weil sie ohne das Geld ihres Mannes die Existenz für sich und ihre Töchter nicht bestreiten konnte, und aus Angst, er könnte ihr und den Kindern etwas antun, zog Hanife mit den Kindern zurück in das gemeinsame Haus. Latif durfte ihr Stockwerk eigentlich nicht mehr betreten. Er fügte sich scheinbar, das Jugendamt zog sich zurück. Latif war nur noch ein Geduldefeier, er fühlte sich wie ein gedemütigter Patriarch im eigenen Haus. Nicht religiös, sondern nur sehr traditionell eingestellt, tötete er seine 16-jährige Tochter Ulerika, weil sie sich verhalten hatte, wie jedes andere Mädchen in ihrem Alter: sie schminkte sich, rauchte, trug modische Kleidung und hatte seit kurzem einen bosnischen Freund. Ihr Vater, in den traditionellen Ansichten seiner kosovarischen Heimat verwurzelt, konnte ihr Verhalten nicht akzeptieren und versuchte immer wieder, mit Gewalt seine Vorstellungen durchzusetzen. Er nutzte die Abwesenheit der Mutter, um die drei Schwestern in ihre Zimmer zu sperren und Ulerika in den Keller zu rufen. Dort erdrosselte er seine Tochter. Der Vater von Ulerika wurde von einem Tübinger Gericht zu lebenslanger Haft mit anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilt. Hanife gab ihrer Tochter im nachhinein das Versprechen „Du bist nicht umsonst gestorben“ und kämpft heute aktiv gegen Ehrverbrechen. Verbrechen im Namen der Ehre sind schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und stehen im Gegensatz zu den fundamentalen Rechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (kurz CEDAW) festgelegt sind. Für alle Unterzeichnerstaaten des CEDAW-Abkommens besteht die Verpflichtung kulturellen Praktiken entgegenzuwirken, die Frauen diskriminieren und sie ihrer universellen Rechte berauben. Seit November 2000 finden „Verbrechen im Namen der Ehre“ explizit als Menschenrechtsverletzungen Beachtung.

TERRE DES FEMMES fordert auf internationaler Ebene die Abschaffung der Gesetze, die das Töten legitimieren. Ehrverbrechen sollen als Verstöße gegen internationale Menschenrechtsabkommen öffentlich angeprangert und auf internationalen Konferenzen und Staatsbesuchen explizit thematisiert werden. Zudem sollten Organisationen, die sich vor Ort gegen Ehrverbrechen einsetzen und/oder Frauen Schutz und Beratung anbieten, besser unterstützt werden, und es sollten im verstärkten Maße Anlaufstellen für betroffene Frauen und Mädchen geschaffen werden. National fordert TERRE DES FEMMES im Rahmen der Kampagne Präventionsarbeit die verstärkte Sensibilisierung

von Leuten, die mit Betroffenen arbeiten (Standesamt, Jugendamt, Polizei, Schule) sowie die Schaffung von speziellen Beratungsangeboten und Zufluchtsstätten. Die Türkei änderte im Mai 2004 im Zuge der Strafrechtsreform diverse Regelungen, die zuvor einen Straferlass bei Ehrverbrechen ermöglicht hatten. Ähnliche Gesetzesänderungen sowie anlaufende Präventivmaßnahmen werden in Brasilien, Jordanien und Pakistan erwogen.

Auch die deutsche Bundesregierung reagiert auf die Problematik und erhebt gerade Statistiken über die Ausmaße von Zwangsheiraten und Ehrverbrechen auf jeweiliger Landesebene. All dies sind bereits Schritte in die richtige Richtung, aber noch lange nicht genug!

Seyran Ateş wird Ihnen sicherlich nachher über die aktuelle Brisanz des Themas berichten.

Ich möchte jetzt noch einen Einblick in die Problematik der häuslichen Gewalt gewähren. Zuhause. Dort, wo wir uns sicher fühlen, uns entspannen – da, wo wir gerne sind. Jedoch wird dieses Zuhause für viele Menschen ein Ort der Angst, des Schmerzes und der Qual. Häusliche Gewalt bezeichnet Gewalttaten zwischen Menschen, die in einem Haushalt zusammenleben. Ein neuer Begriff für diese Gewalt ist: Gewalt im sozialen Nahraum bzw. in engen sozialen Beziehungen. Darunter fällt natürlich auch Gewalt gegen Kinder, ältere Menschen, Behinderte und gegen Männer. Da ich eine Frauenrechtsorganisation verrete, geht es in meinem Beitrag um häusliche Gewalt gegen Frauen.

Wie unterschiedlich häusliche Gewalt aufgefasst wird, zeigen folgende Definitionen: Die Juristin M. Schwander definiert häusliche Gewalt wie folgt: „Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.“ Die Soziologin A. Böhler betrachtet häusliche Gewalt „als jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, die ihr unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird.“

In Deutschland hat jede vierte Frau körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt. Jährlich fliehen rund 40.000 Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäuser.

Häusliche Gewalt äußert sich nicht nur körperlich (Frauen werden geschlagen, gestoßen, gebissen, gewürgt, mit Dingen beworfen oder an den Haaren gezogen und durch die Wohnung geschleift), sondern auch in sexueller Gewalt (Frauen werden vergewaltigt, sexuell genötigt, teilweise auch zur Prostitution gezwungen), psychischer Gewalt (Frauen werden bedroht, genötigt, beschimpft, eingeschüchtert, gedemütigt, stets kontrolliert oder sie werden Opfer von Stalkern). Oftmals wird Frauen der Lohn wegge-

nommen und sie haben kein Geld zur Verfügung. Häusliche Gewalt hat viele Gesichter.

25% aller Krankschreibungen bei Frauen sind schätzungsweise bedingt durch häusliche Gewalt. Die jährlichen Kosten für unsere Solidargemeinschaft betragen 14.8 Milliarden Euro, darin enthalten sind Kosten für Polizei, Justiz, ärztliche Behandlungen und Arbeitsausfälle. Weltweit gilt häusliche Gewalt als eines der größten Gesundheitsrisiken und rangiert vor Unfällen und Krebserkrankungen. Die meisten empirischen Untersuchungen unterscheiden zwischen zwei verschiedenen Arten von Gewalt. Auf der einen Seite steht ein auf die Situation bezogenes, meist gewalttätiges Konfliktverhalten – auf der anderen eine immer wiederkehrende ähnliche Gewalt, wobei eine Person als die Schwächere betrachtet wird.

Bis zum Jahre 1900 galt noch das Züchtigungsrecht des Ehemanns gegenüber der Frau und den Kindern. Erst 1993 wurde Gewalt gegen Frauen, die vorher der Kultur und Privatsphäre zugeordnet wurde, als Menschenrechtsverletzung anerkannt.

Gerade diese Privatsphäre macht es Frauen schwer, sich Hilfe zu holen. Eigentlich lieben sie ihren Mann, fühlen sich daheim wohl und teilweise schämen sie sich, ihre blauen Flecken beim wahren Namen zu nennen. Oft werden diese Frauen dermaßen unter Druck gesetzt, dass sie die Gewalt über eine lange Zeit ertragen, aus Angst, dass es noch schlimmer wird.

Viele Frauen verzeihen ihren Männern nach dem ersten Schlag, den viele Männer reuevoll durch Geschenke, besondere Aufmerksamkeiten oder andere nette Gesten, versuchen zu überspielen. Gewalt im häuslichen Bereich ist selten ein einmaliges Ereignis.

Frauen verändern sich in dieser Situation und durch die körperlichen Schädigungen auch seelisch stark. Sie verlieren jegliche eigene Meinung, werden vollkommen passiv, sie haben ständig Angst, etwas falsch zu machen und bestraft zu werden. Frauen sehen sich in dieser Situation als die Schuldige, weil sie irgendeinen kleinen Fehler begangen haben und verinnerlichen nach und nach, dass dies Fehlverhalten bestraft werden muss. So schützen sie über lange Zeit den wahren Täter.

Seit Anfang der 70iger Jahre gibt es Frauenhäuser, oft der einzige Schutz der Frauen vor Männergewalt. In den letzten Jahren gab es die Einrichtung des Gewaltschutzgesetzes, das mit dem Platzverweis Frauenhäuser theoretisch überflüssig machen sollte. Aber diese Theorie geht nicht auf: allein im letzten Jahr haben 45.000 Frauen Zuflucht im Frauenhaus gesucht.

In Kassel, wo ich lebe, wurden im letzten Jahr 398 Frauen Opfer häuslicher Gewalt. Diese 398 Frauen sind diejenigen, die den Mut hatten, zur Polizei zu gehen. Die Dunkelziffer, also die Zahl der Frauen, die diesen Mut (noch) nicht haben, ist wesentlich höher.

Das Gewaltschutzgesetz ist ein guter Anfang, muss aber noch in vielen Details überarbeitet werden. Z. B. überwacht die Polizei nicht dauerhaft die Wohnung der Frau, so dass der Täter sich durchaus nähern kann.

Durch den Einsatz des Gewaltschutzgesetzes und die Annahme, dass dadurch Frauenhäuser überflüssig werden, sowie durch den generellen Sozialabbau werden den Frauenhäusern Gelder bis zur Existenzgefährdung gekürzt. Durch die Kürzungen müssen die Frauenhäuser sich zunehmend selbst um die Finanzierung kümmern, so bleibt weniger Zeit für die Betreuung der z. T. stark traumatisierten Frauen.

Auch HartzIV hat zur Verschlechterung der Situation beigetragen: Wenn dem Frauenhaus keine Finanzierungszusage vorliegt, können sie eine betroffene Frau aus einem anderen Landkreis/Bundesland nicht mehr aufnehmen, da sie ggf. auf den Kosten sitzenbleiben, was in dieser angespannten Finanzlage nicht mehr machbar ist. Auch der Streit um die Zuständigkeit, ob nun die Herkunftsgemeinde oder die aktuelle Standortgemeinde zahlen muss, ist ein absolutes Übel. So wird vielen Frauen, die ALGII-Empfängerin sind, Geld erst nach einem Monat gezahlt. Geld, was die Frauenhäuser nicht haben und auch nicht vorstrecken können. Unsere nächste Kampagne, die am 25. November 2006 eröffnet wird, wird sich mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ beschäftigen. Aktuell läuft bereits eine Kampagne in Zusammenarbeit mit dem „Body Shop“, welche die kommende TERRE DES FEMMES-Kampagne unterstützt. Nichtsdestotrotz fordern wir schon heute:

- Unternehmen müssen sich mehr dem Thema „Häusliche Gewalt“ widmen
- Im SGBII muss eine Pflicht zur Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes für die Herkunftsgemeinde festgeschrieben werden
- es muss eine staatliche Pflichtaufgabe werden, Frauenhäuser ausreichend und pauschal zu finanzieren. Durch konsequente Schadensersatzverfahren soll sich der Staat das Geld bei den Tätern wiederholen
- Migrantinnen muss unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus dieselbe Hilfe und Schutzmöglichkeit gewährleistet werden

Wir hoffen, dass wir mit der kommenden Kampagne eine bessere Lobby für die Frauenhäuser schaffen können und es ihnen so ermöglichen, sich wieder um das Wichtigste zu kümmern – die betroffenen und traumatisierten Frauen!



Rechtliche Aspekte

Vortrag von Seyran Ateş

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst muss ich vorwegnehmen, dass alles, was ich hier sage, weder dazu dient Türken und Kurden schlecht zu machen, noch dass es mein Wunsch ist Vorurteile zu bedienen oder häusliche Gewalt bei Deutschen zu verharmlosen. Die Liste, was ich nicht möchte, um als politisch korrekter Mensch nichts falsch zu machen, könnte meine ganze Redezeit in Anspruch nehmen – und die ist wahrlich kurz – und wir müssten das Gespräch sofort abbrechen. Daher beschränke ich mich auf das gerade gesagte und komme gleich zum Thema.

Vielen Dank für die Einladung und vielen Dank für Ihr Interesse die Themen Zwangsheirat, häusliche Gewalt und Ehrenmord mit mir zu diskutieren. Ich werde aus meiner Praxis als Anwältin berichten und die rechtlichen Aspekte darstellen, die sich im Zusammenhang mit den genannten Themen auf tun.

Aber nicht nur die rechtlichen Aspekte sind wichtig. Wir sprechen über gesellschaftliche Praktiken, Traditionen, kulturelle Eigenheiten, religiöse Handlungen, oder wie auch immer wir sie benennen wollen, die nicht nur unter einer rechtlichen Norm zu subsumieren sind.

Wir müssen uns daher die entscheidene Frage stellen: Wie geht die betroffene Community mit diesen Themen um? Ich sage ganz bewusst „die betroffene Community“, da die Problematik nicht nur auf Türken oder Moslems beschränkt ist. (WWH).

Nun, es gibt verschiedene Formen auf diese Themen zu reagieren. Ich spreche jetzt ausdrücklich aus meinen Erfahrungen als Deutsch-Türkin mit sogenannter muslimischer Sozialisation.

Bei den genannten Themen handelt es sich um Tabus. Tabus, die eine patriarchalische Struktur, archaische Traditionen und religiösen Fanatismus als Grundlage haben. Es handelt sich um eine Vormachtstellung von Männern, für die eine Gleichberechtigung der Geschlechter einer Kastration gleichkommt. Es geht um Ängste, zum Beispiel vor der Verweichlichung des männlichen Geschlechts. Der Focus ist die Sexualität. Doch darauf komme ich eventuell später in der Diskussion ausführlich zu sprechen.

Die Reaktionen sind vielfältig. Wobei sich selbstverständlich in erster Linie der Mann angegriffen fühlt. Aber wie bei allen Themen des Feminismus findet solch ein Mann immer eine Frau, die seine Sicht teilt. Frauen gegen Frauen aufzubringen ist – politisch gesehen – (ja auch) ein kluger Schachzug.

Einige Beispiele:

Die türkische Zeitung Hürriyet verfolgt Necla Kelek, Serap Çileli und mich. Denn in ihren Augen behaupten wir, dass *alle* türkischen Frauen zwangsverheiratet und *alle* türkischen Männer Sklavenhalter sind. Was am Schlimmsten ist, ist dass ich öffentlich darüber gesprochen habe, dass viele muslimische Mädchen, um ihre Jungfräulichkeit zu wahren, Analverkehr haben.

Ich werde regelrecht verfolgt, als frauenfeindlich bezeichnet und immer wieder als eine Frau hingestellt, welche die türkischen Frauen beleidigt hat. Nun gut. Das dazu.

Kürzlich hatte ich mit dem Berliner Sexualtherapeuten Halis Çiçek die Idee, dass wir im Tiyatrom (ein türkisches

Theater in Berlin) eine Veranstaltung machen könnten, um über diese Themen mit dem türkischen Publikum zu sprechen. Ihm wurde gesagt, dass wir dazu gerne das Tiyatrom mieten könnten. Die Miete betrüge 200,- Euro. Anderenorts werden wir als Referentinnen eingeladen und erhalten ein Honorar. Lassen wir das so stehen, und denken uns unseren Teil.

Es gibt leider viele Menschen, die Zwangsehen, häusliche Gewalt in Migrantenfamilien und Ehrenmorde als Ausnahme betrachtet wissen wollen. Es gibt die Ansicht, dass in der öffentlichen Debatte die Ausnahme zur Regel und die Regel zur Ausnahme gemacht wird.

Ich kann das Handlungskonzept der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nur begrüßen. Wir brauchen schon seit „vorgestern“ gesicherte Daten. Denn über Daten streiten wir uns letztendlich und die Forderung nach Daten bremsst die Diskussion.

Sind es viele? Müssen wir so reagieren? Sind es wenige? Müssen wir anders reagieren? Wieso eigentlich? Wieso werden Menschenrechtsverletzungen an wenigen als nicht so gravierend betrachtet? Unabhängig davon, dass Ihnen die Ohren schlackern würden meine Damen und Herren Gegner, wenn wir eine Dunkelfeldforschung (Erfassung der Dunkelziffer) vornehmen würden. Und das ist so sicher wie das Amen in der Kirche, dass viele meiner Gegnerinnen und Gegner dann sagen würden: Das alles haben wir gewusst und uns für Veränderungen eingesetzt. Warum gibt es eigentlich bisher keine Dunkelfeldforschung (Untersuchung der Dunkelziffer)? Das ist eine ernste Frage an die Politik und an die Funktionsträger, die sich mit diesen Themen hätten beschäftigen sollen und erst jetzt zaghaft beschäftigen.

Sie sehen, mir geht es nicht schnell genug und mir geht es nicht deutlich genug voran.

Dem Bundesrat wurde am Freitag, dem 17.06.05, ein Gesetzesantrag des Landes Berlin vorgelegt, der Zwangsheirat zu einem eigenen Straftatbestand ernannt. Gratulation. Lange genug hat es gedauert.

Der Strafraum sieht sechs Monate bis fünf Jahre vor, die Ablauffrist für einen Antrag zur Aufhebung der Ehe soll im BGB auf drei Jahre erhöht werden. Der Antrag sieht außerdem vor, dass Minderjährige, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und ins Ausland zwangsverheiratet werden, eine Rückkehrprovision erhalten, und Volljährige ihre Aufenthaltsgenehmigung nicht verlieren, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Aufhebung der Zwangslage wieder einreisen.

Das klingt alles schon ganz gut. Aber noch nicht genug, um sich zurückzulehnen.

Nicht erfasst sind z. B. die sogenannten Imam-Ehen. Dabei handelt es sich um rechtlich nicht anerkannte Ehen. Sehr viele Minderjährige, die eben nicht legal verheiratet werden können, da es sich um Kinder handelt, werden durch eine religiöse Zeremonie „verheiratet“. Rein rechtlich betrachtet werden sie in eine eheähnliche Lebensgemeinschaft gedrängt. Da Kinder ab zwölf Jahren betroffen und viele Vierzehnjährige darunter sind – deren „Ehe“ später legalisiert wird, die standesamtliche Trauung erfolgt zum rechtlich möglichen Zeitpunkt – müssen diese „Ehen“ ebenso erfasst werden.

Mit der dreijährigen Frist für eine Aufhebung einer Zwangsehe bin ich ebenso nicht zufrieden. Auch wenn ich solch eine Frist vor einiger Zeit als ausreichend ansah. Eine Menschenrechtsverletzung darf meiner Ansicht nach nicht verjähren. Die Aufhebung sollte also auch nach 30 Jahren möglich sein.

Jedes Wochenende wird in Deutschland mindestens eine Frau zwangsverheiratet. Das ist meine Behauptung – nach vielen Jahrzehnten Erfahrung mit diesem Thema. Grund genug zu handeln, oder?

Das Thema Zwangsheirat existiert in Deutschland spätestens seit die heiratsfähigen Kinder der ersten Gastarbeitergeneration ins Land kamen. Also seit über 40 Jahren. Aber erst seit ca. drei Jahren wird es ernsthaft debattiert. Das sollte zu denken geben, da es auch ein Ausdruck der deutschen Integrationspolitik ist.

Was kann als Zwangsheirat bezeichnet werden?

Wer sich näher mit dem Thema befasst hat, wird bei der Frage nach der Definition einer Zwangsheirat auf die vermeintliche Schwierigkeit gestoßen sein, die Zwangsheirat von der sogenannten arrangierten Ehe abzugrenzen. Offen gesagt, verwundert mich diese Diskussion. Es heißt nämlich, dass es sehr schwierig wäre, eine Grenze zu ziehen. Meiner Ansicht nach gibt es gar kein Problem die Grenze zu ziehen. Arrangiert ist eine Ehe dann, wenn beide Partner die echte Möglichkeit hatten „Ja“ oder „Nein“ zu sagen. Bei der Zwangsheirat hat mindestens einer der Eheschließenden nicht die Möglichkeit „Nein“ zu sagen. Meist sind es die Frauen, denen die Möglichkeit genommen wird, sich für oder gegen den angehenden Ehepartner zu entscheiden. Die Wahl treffen andere Personen. Meist beschließen diese Personen ein „Ja“, obwohl die Braut „Nein“ sagt oder sagen würde, wenn sie den Mut dazu hätte. Die Abgrenzung zur arrangierten Ehe ist also gar nicht so schwer.

Was ist dann also Zwangsheirat?

Zwangsheirat bedeutet, dass mindestens einer der Eheschließenden entgegen dem eigenen und freien Willen der Heirat zustimmt.

In Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heißt es:

„Die Ehe darf nur aufgrund der freien und vollen Willensbildung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.“

Es ist also ein Menschenrecht, sich seinen Partner selbst auszusuchen.

(Die freie Wahl des Partners ist also ein Menschenrecht.)

Wer ist von Zwangsheirat betroffen?

Von Zwangsheirat sind sowohl Frauen als auch Männer betroffen. Doch die Mehrzahl der zwangsverheirateten Personen sind Frauen. Das liegt unter anderem an dem Frauenbild, welches in patriarchalischen Gesellschaften vorherrscht, die weitverbreitete Ansicht, dass Frauen nicht selbst über sich bestimmen dürfen und ein Ehemann notwendig ist, der sie versorgt.

Die Folgen einer Zwangsheirat sind für Männer und Frauen sehr unterschiedlich. Die wenigen zwangsverheirateten Männer können sich durch Abwesenheit ihren ehelichen Pflichten entziehen. Die Frauen haben dazu keine Chance. Die Männer gehen aus, treffen sich mit ihren Freunden und haben in der Regel eine Geliebte. Die Mädchen sind ausgeliefert. Der, meist deutlich ältere, Mann sperrt sein Eigentum ein und zwingt die Frau immer wieder zum Geschlechtsverkehr. Die Ehe beginnt oft mit einer Vergewaltigung in der Hochzeitsnacht. Ein normales Sexualleben ist kaum denkbar. Die Frau hat den Mann von Anfang an nicht gewollt, daher ist auch ein gewollter Verkehr selten. Die Frauen berichten, dass sie sich mit der Zeit lediglich irgendwie daran gewöhnt haben, oder dass sie, wenn sie sich immer wieder weigerten Geschlechtsverkehr zu haben, geschlagen wurden. Nicht selten wird berichtet, dass die Prügel jahrelang erduldet wurden, da eh niemand zu Hilfe gekommen wäre. Kaum eine der Frauen hat eigene Lust empfinden können, bzw. wurde Rücksicht darauf genommen. Es ist also kaum verwunderlich, wenn Frauen, die sich aus einer Zwangsehe gerettet haben, kein positives Männerbild haben.

Das Leben von Frauen soll traditionsgemäß nur in geschlossenen Räumen stattfinden. Daher haben sie auch nicht die Möglichkeit Kontakte zu knüpfen oder zu pflegen. Geschweige denn einen netten Mann kennen zu lernen.

Sexuelle Ausbeutung, Vergewaltigung, permanente häusliche Gewalt ist an der Tagesordnung. Die Mädchen und Frauen haben keinen oder nur sehr geringen Einfluss

darauf, ob und wie oft sie schwanger werden. Ungewollte Kinder sind fast obligatorisch.

Warum passiert das alles? Wieso zwingen Eltern ihre Kinder in eine Ehe, obwohl das Kind sagt: „Nein, ich will nicht, ich mag ihn nicht einmal oder ich kenne ihn doch gar nicht. Ich habe ihn noch nie gesehen, warum soll ich ihn heiraten“?

Die Eltern wollen eine gute Versorgung für ihre Kinder. Sie meinen, einen Ehemann gefunden zu haben, der diese Verpflichtung übernimmt. Sie sind somit eine Last los.

Die Ehre der Familie muss geschützt werden. Mit jedem Jahr, das ein Mädchen älter wird, erhöht sich die Gefahr einer frühen Ehe. Mit Erreichen der geschlechtlichen Reife – wir wissen, dass Zwangsheiraten in einigen Ländern sehr viele Jahre vor der Geschlechtsreife stattfinden, aber in den meisten islamischen Ländern geht es mit der geschlechtlichen Reife einher – erhöht sich die Angst um die Jungfräulichkeit der Tochter.

Die Schande eines Verlusts der Jungfräulichkeit vor einer Eheschließung ist für viele Familien unerträglich. Daher muss die Tochter schnell verheiratet werden, bevor ein „Unfall“ passiert. Der „Unfall“ kann auch darin bestehen, dass das Mädchen mit einem Jungen gesehen wurde. Um diese Schande wieder zu bereinigen, wird das Kind mit dem Nächstbesten, der als geeignet erscheint, verheiratet.

Ein junger Mann aus dem Verwandtenkreis ist dabei am nahe liegendsten. So kann man „unter sich bleiben“. Die Verwandtenehe ist nach wie vor in kurdischen und türkischen Kreisen sehr verbreitet. Unter anderem auch aus ökonomischen Gesichtspunkten. In Deutschland hieß es früher Acker zu Acker.

Man ist sich einfach nicht sicher, ob die Tochter es bei einem fremden Ehemann tatsächlich gut haben wird. Bei einem Cousin gehen die Eltern davon aus, dass er sie schon deshalb gut behandeln wird, weil er sonst Ärger mit der gesamten Familie bekommt. Der Clan übt eine vermeintliche Kontrolle aus. In einigen Fällen mag das auch stimmen. Dennoch ist zu beobachten, dass die Gewalt bei Verwandtenehen nicht per se ausbleibt. Manchmal ist sogar das Gegenteil der Fall. Der geliebte Neffe prügelt und misshandelt die Tochter nahezu vor den Augen der Familienmitglieder, ohne Sanktionen fürchten zu müssen, weil der jungen Frau nicht geglaubt wird, dass der nette Cousin so brutal sein soll. Nicht selten muss es zu extremen Verletzungen kommen, bis Familienmitglieder der jungen Frau helfen. Oftmals muss die junge Frau nach jahrelangen Misshandlungen in einer Zufluchtseinrichtung Schutz suchen, weil die eigene Familie, trotz der massiven Verletzungen, daran festhält, die Ehe aufrechtzuerhalten, um sich nicht mit den Verwandten zu überwerfen. Es heißt: „Wie kann ich meinem Bruder oder meiner Schwester sagen, dass sie

einen missratenen Sohn haben. Dann reden die doch nicht mehr mit mir.“

Insbesondere dann, wenn die Ehe mit dem Verwandten geschlossen wurde, um ihn nach Deutschland zu holen, damit er aus einer wirtschaftlichen Misere gerettet wird, haben die Frauen kaum eine Chance, die Einwilligung der Eltern zur Scheidung zu bekommen. Solche Rettungsaktionen dienen der ganzen Familie. Daher wird dem Wunsch nach einer Scheidung selten vor der Sicherung des Aufenthalts des Bräutigams zugestimmt. Somit können die Frauen auch bei der Frage, ob sie sich scheiden lassen wollen, nicht frei entscheiden. Auch hier wird der freie Wille gebrochen.

Türkische Mädchen und junge Frauen, die nach Deutschland verkauft werden, sind in einer ähnlichen Situation. Die Familien in der Türkei, die den Verkauf aus Geldsorgen heraus tätigten, wollen ihre Töchter um keinen Preis wiederhaben. Vielmehr wollen sie, dass die Tochter in Deutschland bleibt, arbeitet und Geld schickt. Es heißt dann, „In Weiß bist du gegangen, in Weiß kannst du nur noch zurück kommen“.

Die Frauen müssen die Schläge und Misshandlungen oftmals zwei bis drei Jahre lang aushalten, bis sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erlangt haben. Ein früherer Ausbruch aus der brutalen Ehe kann zu einer Abschiebung führen. Nicht selten halten die sogenannten „an Deutschland verkauften Bräute“ deswegen die häusliche Gewalt bewusst aus.

Den Frauen wird eingetrichtert, dass sie abgeschoben werden, wenn sie es wagen, sich zu trennen. Da sie weder Land und Leute, noch Recht und Gesetz in Deutschland kennen, ertragen sie die Gewalt die ihnen angetan wird. Viele Frauen haben zum Beispiel kein einziges ärztliches Attest über ihre vielen Verletzungen, da sie dem Arzt selten die Wahrheit sagen, und sie natürlich nicht wissen, dass solche Atteste ihnen später nutzen könnten.

Eine Mandantin von mir, die übrigens nicht zwangsverheiratet wurde, aber von der Heroinsucht ihres Mannes erst in Deutschland erfuhr, erduldet drei Monate lang die Prügel, bis sie von der Polizei ins Frauenhaus gebracht wurde. Sie hatte riesige Angst. Sie dachte, die Polizei nehme sie mit, um sie abzuschleppen, denn das hatte der Ehemann ihr immer wieder gesagt. „Ich rufe die Polizei, damit die dich abschleppen.“ Im Frauenhaus angekommen, zitterte sie am ganzen Leib, weil sie dachte, dass sie inhaffiert wäre. Sie sagte immer wieder, dass sie nicht dort bleiben wolle. Sie wolle nach Hause, zum prügelnden Mann. Besser als Knast, dachte sie. Schließlich wurde eine türkisch sprechende Mitbewohnerin geweckt, um meine Mandantin aufzuklären. Sie blieb dann drei Tage.

Für die betroffenen Frauen bedeutet die aktuelle zivilrechtliche und aufenthaltsrechtliche Gesetzeslage eine große

Diskrepanz. Während die Zwangsehe nur innerhalb eines Jahres aufgehoben werden kann, benötigen die betroffenen Frauen zumeist einen durchgehenden zweijährigen Aufenthalt, um ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Hier bedarf es dringend einer Regelung im Zuwanderungsgesetz. Frauen, die Gewalt ausgesetzt sind, sollten sofort einen Anspruch auf eigenständigen Aufenthalt haben. Den Ehemännern wiederum müsste der Aufenthalt entzogen werden, wenn sie die zwangsweise importierte Braut häuslicher Gewalt aussetzen und verhindern, dass sie sich in die deutsche Gesellschaft integriert. Aber das nur am Rand, als eine radikale Forderung von mir. Ich sage damit nicht, dass diese Männer abgeschoben werden sollen. Nein, sie sollen am eigenen Leibe erleben, wie es ist, um den Aufenthalt zu bangen.

Schließlich werden die Frauen zu Müttern. Meist sind es ungewollte Kinder. Nicht selten sind sie die Folge einer Vergewaltigung. Bei einigen Frauen werden diese Kinder zum einzigen Halt. Andere übertragen ihre Frustration über die ungewollte Ehe und Schwangerschaft auf die Kinder. Eine Gesellschaft kann nicht ernsthaft ein Interesse daran haben, solche ungesunden, unglücklichen Familien zu schaffen und zu fördern.

Ein türkisches oder kurdisches Mädchen, welches die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist besonders begehrt. Denn so ist der Nachzug des Ehemannes leichter, und er kann sofort eine Arbeitserlaubnis bekommen.

Es geschieht aber auch, dass Töchter in die Türkei zwangsverheiratet werden, um sie vor der unmoralischen und unsittlichen deutschen Gesellschaft zu retten. Aus Angst sie könnten hier verkommen, bringen die Familien ihre Töchter im Urlaub in die Türkei, nehmen ihnen den Pass ab und verheiraten sie.

Nach sechs Monaten verlieren die Frauen, die zwangsweise in die Türkei verbracht und dort verheiratet wurden, ihr Aufenthaltsrecht. Auch hier besteht eine Schiefelage im Gesetz.

Den Spruch „Morgen gehen wir auf eine Hochzeit, es ist deine Hochzeit“ haben schon viele Mädchen gehört. Für deutsche Maßstäbe unvorstellbar. Aber Realität im Jahre 2005 in Deutschland, in der Türkei und vielen anderen Ländern.

Eine Scheidung führt nicht immer zu einer Beruhigung der Situation. Die Frau gilt nun als Freiwild, sie muss schnell wieder verheiratet werden, damit der Statusverlust ausgeglichen wird. Eine zweite oder dritte Zwangsheirat ist durchaus üblich.

Ein Ehrenmord, weil Widerstand gegen die Zwangsheirat ausgeübt wurde, ist der schlimmste Fall, welcher aber

leider schon mehrfach vor kam. Menschen, die Zwangsheirat praktizieren, haben meist einem sehr traditionellen Ehrbegriff. Danach stellt die sexuelle Reinheit „ihrer“ Frauen ihre „Ehre“ dar. Eine Frau, die sich scheiden lässt, könnte mit vielen Männern Sex haben. Das ist untragbar.

Was kann eine Person, die gegen ihren Willen geheiratet hat, unternehmen?

In § 1314 II Nr. 4 BGB heißt es:

....(2) eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn 4. ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist;

Den Umstand, dass es durch eine Drohung zur Eheschließung gekommen ist, muss die Person beweisen, die geltend macht, zu der Ehe gezwungen worden zu sein. Ferner muss der entsprechende Antrag gemäß § 1317 I BGB innerhalb eines Jahres gestellt werden.

Diese Jahresfrist ist die Hürde, an der fast sämtliche Fälle von Zwangsheirat scheitern. Wenn die Frauen zu uns kommen, ist die Frist meist abgelaufen und wir müssen ein ganz normales ordentliches Scheidungsverfahren durchführen. Mitunter wollen die betroffenen Frauen die zwangsweise Verheiratung aber auch nicht thematisieren, um die Familie nicht noch mehr zu verärgern.

Zwangsheirat und der Islam?

Die Behauptung, Zwangsheirat sei religiös begründet und erlaubt, ist schlichtweg falsch. Keine der großen Weltreligionen wie Christentum, Judentum, Islam, Hinduismus oder Buddhismus erlaubt, meines Wissens nach, die Zwangsverheiratung. Jede dieser Religionen fordert, genau wie das Gesetz, den eigenen und freien Willen beider Eheleute bei der Eheschließung. Durch die religiöse Argumentation soll lediglich der Wille gebrochen und eine Menschenrechtsverletzung legitimiert werden.

Wir dürfen aber nicht unbeachtet lassen, dass Familien, die Zwangsverheiratung praktizieren, durchaus damit argumentieren, dass der Islam dies erlauben würde. Mit Verweis auf die Koranstelle, in der es heißt, dass die Älteren es besser wüssten, was für die Jüngeren gut sei.

Meine Forderung nach einem eigenen Straftatbestandes soll unter anderem dazu dienen, Zwangsehen gesellschaftlich zu ächten und das Unrechtsbewusstsein, insbesondere der unmittelbar beteiligten Verwandten, zu sensibilisieren.

Jede Person, die an einer Zwangsehe mitgewirkt hat, wird ihnen erzählen, dass sie doch nichts Schlimmes getan habe. Das Verheiraten gegen den eigenen Willen ist so verbreitet und in der Tradition gefestigt, dass eine Auflösung, meiner Ansicht nach, nur mit einer Bestrafung einhergehen kann.

Nur so kann den Personen, die ganz selbstverständlich ihre Töchter verkaufen und nebenan im Zimmer sitzen, während ihre Töchter vergewaltigt werden, deutlich gemacht werden, dass sie an dem Mädchen/der Frau eine Straftat begehen.

Es ist falsch zu denken, dass Traditionen geschützt werden müssen, wenn Menschenrechte verletzt werden. Der beste Schutz, den wir betroffenen Frauen und Mädchen bieten können, sind im Grunde genommen die bereits existierenden Menschenrechte.

Aber offensichtlich reicht das geschriebene Gesetz, wie in vielen anderen Bereichen, nicht aus. Meiner Ansicht nach liegt das auch daran, dass die Zwangsverheiratung nicht im Strafrecht erscheint.

Ganz wesentlich ist daher die gesellschaftliche Ächtung der Zwangsehe und den Mädchen Hilfe anzubieten. . Schon im Vorfeld, am Besten schon in der Schule, müssen Mädchen aufgeklärt werden. Ihnen müssen Informationen über Hilfseinrichtungen gegeben werden. Es müssen Untersuchungen zum Thema vorgenommen, damit wir der Öffentlichkeit mit Zahlenmaterial vorlegen können.

Häusliche Gewalt in Migrantenfamilien und der Umgang damit

Wenn wir über häusliche Gewalt in Migrantenfamilien sprechen, dann stellt sich sofort die Frage: Gibt es überhaupt einen Unterschied zu deutschen Familien oder gar zum Rest der Welt? Denn Gewalt ist Gewalt, und häusliche Gewalt ist überall auf der Welt häusliche Gewalt, in allen Kulturen. Dennoch stehen viele Menschen aus der Mehrheitsgesellschaft diesem Phänomen ratlos gegenüber. Man will ja auch nichts falsch machen. Man will ja auch niemandem zu nahe treten. Man weiß ja so wenig von den „Anderen“.

Wie viel wissen Deutsche und Türken überhaupt voneinander? Worüber darf Kritik geübt werden? Was dürfen wir als verachtenswerte Tradition bezeichnen, die abgeschafft werden muss, ohne, dass der eine oder andere als Rassist beschimpft wird? Sogar die Ahndung von Menschenrechtsverletzungen kann dazu führen, dass man/frau als Rassist/Rassistin beschimpft wird.

Wenn der türkische oder kurdische Nachbar seine Frau, seine Tochter schlägt, darf ich als Deutscher eingreifen? Oder muss ich es hinnehmen, das Geschrei anhören, weil „die in ihrer Kultur“ nun mal nach wie vor das Züchtigungsrecht des Mannes akzeptieren und praktizieren. Niemand will als Nazi oder Faschist beschimpft werden.

Mit dieser Masche und der leider noch unbewältigten Vergangenheit Deutschlands haben konservative Türken es geschafft, die türkische Community von der deutschen Umwelt fern- und in ihren Augen auch rein zu halten.

Reinhalten, die Ehre der Familie schützen, ist das oberste Gebot, wenn es um unsere Frauen geht. Ja *unsere* Frauen. Dieses Wörtchen „unsere“ müssen Sie wörtlich nehmen. Alle türkischen/kurdischen Frauen gehören uns allen. Das ist auch der Grund, warum sich jeder Verwandte und jeder Nachbar einmischte in die familiären Angelegenheiten der anderen.

Es kommt nicht selten vor, dass ich bei Scheidungsfällen nach häuslicher Gewalt Verwandten und Nachbarn gegenüber Rechenschaft darüber ablegen soll, warum die Frau nicht zurückkehrt. Ich bekomme mitunter Anrufe oder Besuche in der Kanzlei: „Wir wollen unsere Tochter wieder haben“. Aus diesem Sprachgebrauch können Sie entnehmen, welchen Stellenwert die Betroffene hat. Sie ist nicht nur der Besitz von Ihren Eltern und dem Ehemann, nein, sie gehört der ganzen Gemeinschaft, sie ist die Tochter von allen.

Frauen und Mädchen stellen kein Eigentum dar und sie sind nicht die Ehre der Familie. Jede Frau ist ein Mensch mit einer eigenen Identität und Persönlichkeit, niemandes Eigentum. Weil sie keine Sache ist, die man besitzen kann, und schon gar nicht die Ehre einer unüberschaubaren Menge von Menschen. Sie hat eine Ehre für sich selbst.

Der Ehrbegriff im muslimischen Kulturkreis definiert sich über das Sexualleben der weiblichen Mitglieder. Die Ehre der Frauen befindet sich zwischen ihren Beinen.

Wir müssen diese Einstellung verurteilen und dagegen ankämpfen, weil sie menschenverachtend ist und gegen das Grundrecht aus Art. 1 GG verstößt: die Würde des Menschen ist unantastbar.

Eigentlich könnten wir es mit der Berufung auf das Grundrecht belassen. Das genügt aber nicht. Es ist, wie mit allen anderen Gesetzen auch, nicht jeder sieht sich diesen verpflichtet. Sonst gäbe es ja auch keine Straftäter. Erschreckend ist jedoch, dass sich eine Vielzahl der Türken und Kurden sich deutschen Gesetzen und speziell dem deutschen Grundgesetz nicht verpflichtet fühlen, in der Annahme, diese gelten nur für die Deutschen, und sie hätten ihre eigenen Gesetze, auch wenn sie hier leben. Wobei ich ausdrücklich darauf hinweisen möchte, dass die Gesetzeslage in der Türkei bis vor kurzem zwar zu wünschen übrig ließ, insbesondere die Rechtsprechung, aber mit Sicherheit nicht so auslegbar war, wie einige Türken hier in Deutschland Recht und Gesetz betrachten.

Ein Vater, der seine Tochter, meine Mandantin, zwangsverheiratet hatte, sagte zu mir: „Meine Ehre ist für mich das Wichtigste. Ich kenne da keine deutschen Gesetze.“

Wir sind gezwungen, auf diese Haltung zu reagieren, und in gewisser Hinsicht, mit dieser Einstellung zu arbeiten. Was also kann getan werden, wenn die Betroffene von Menschen umgeben ist, die Rechenschaft verlangen? Wir müssen darauf eingehen, wenn auch in Grenzen.

Es ist selten, dass ich auf Angehörige stoße, die kooperativ sind. Sie sehen meine Beauftragung als Angriff auf ihre Gemeinschaft und die Machtverhältnisse in der Familie. Dies gilt auch für das Einschalten der Polizei. Es herrscht die Ansicht, wenn die Polizei eingeschaltet wird, nimmt der deutsche Staat uns die Kinder weg.

Nicht selten steht die Betroffene daher allein da. Sogar die eigene Kernfamilie ist gegen sie. So auch die Mutter, die in der Regel ihr Leben lang selbst häusliche Gewalt erfahren hat. Daraus resultiert leider bei vielen nicht der Wunsch, die Tochter solle es besser haben, sondern vielmehr der Hinweis an die Tochter: „Das ist nun mal das Schicksal von uns Frauen, wir haben nichts zu sagen. Sei lieber still und gehorsam, dann wirst du weitestgehend gut behandelt“

Sowohl Mütter als auch Schwiegermütter werden zu Komplizinnen von schlagenden Söhnen und Schwiegersöhnen.

Die Kombination Zwangsheirat und häusliche Gewalt ist oft zu beobachten. Diese Familien haben einen sehr eigenen Gewaltbegriff. Sie sehen in ihrer Haltung keine Gewalt, sondern einen ganz normalen Umgang mit ihren Töchtern. Sie werden sogar selten mit Tradition oder Religion argumentieren. Sie argumentieren eher mit: So ist es nun Mal, wir als die Älteren wissen es besser. Es existiert kein Unrechtsbewusstsein bei diesem Thema.

Mütter und Schwiegermütter, die das alles selbst erlebt haben und ihre Töchter nicht davor bewahren, handeln überwiegend so, weil sie glauben, dass es für ihre Tochter das Beste sei. Sie wollen, dass ihre Tochter in der Gemeinschaft akzeptiert und integriert ist. Die Gemeinschaft ist patriarchalisch, also muss sich die Tochter dem Patriarchat unterwerfen. Diese Mütter haben es nie gelernt, sich zu wehren. Sie haben nur gelernt, dass es Frauen, die sich wehren sehr schlecht geht. Also sollen sich die Töchter auch nicht wehren. Die Angst vor dem Tod schwingt immer mit.

Gerade Frauen, die aus der Türkei importiert wurden und nur unzureichend Deutsch sprechen, sind der häuslichen Gewalt besonders stark ausgesetzt. Sie werden ganz bewusst in den Wohnungen festgehalten. Sie sollen kein Deutsch lernen, damit sich ihre Augen nicht öffnen, sprich, sie zu selbständigen Menschen werden, die sich wehren könnten. Dementsprechend werden die Kinder erzogen und es ändert sich in vielen Familien tatsächlich nur wenig.

Die mangelhaften Sprachkenntnisse sind misslich und in keinem Fall akzeptabel. Es ist jedoch auch nicht akzeptabel, die betroffene Frau dafür verantwortlich zu machen oder gar, wenn sie um Hilfe bittet, ihr deswegen Vorwürfe zu machen. Das hilft niemandem.

Die Integrationskurse tragen erste Früchte. Eine Mandantin von mir, die zwei Tage lang von ihrem Ehemann in der Wohnung eingeschlossen worden war, durfte diese wieder

verlassen, weil sonst die Hilfe zum Lebensunterhalt gestrichen worden wäre.

Aus dieser Zustandsbeschreibung heraus stellt sich nun die Frage, wie mit häuslicher Gewalt in Migrantenfamilien umgegangen werden soll.

Spontan sage ich: Nicht anders, als mit deutschen Frauen. Selbstverständlich sollte man die genannten Besonderheiten im Kopf haben, aber nicht mit der Konsequenz einer falschen Rücksichtnahme. Die hier herrschenden Gesetze gelten für alle Nationalitäten. Solange den Männern in der Migranten-Community nicht verdeutlicht wird, und zwar mit aller Konsequenz, dass sie den deutschen Gesetzen genauso unterworfen sind, wie die deutschen Männer, werden sie so weitermachen. Nicht umsonst sagen einige Islamisten, Deutschland sei das islamische Land, hier herrsche Religionsfreiheit und Demokratie, hier kann ich mit meiner Frau machen, was ich will.

Es muss aber auf einige Besonderheiten Rücksicht genommen werden, zum Schutz aller Beteiligten. So darf die extreme Gewaltbereitschaft nicht unterschätzt werden. Diese wird teilweise von den Frauen selbst unterschätzt.

- Wohnungszuweisung problematisch, weil die Frauen sich nicht geschützt fühlen, hier muss besserer Schutz gewährleistet werden
- Keine oder zu wenig Kenntnis über das Gewaltschutzgesetz
- Antrag nach Gewaltschutzgesetz kann nach hinten losgehen. Deshalb nicht immer ratsam
- Frauen, die aus familiärem Halt kommen, benötigen adäquaten Ersatz. Mangel in der Sozialarbeit
- Polizeibeamte und -Beamtinnen mit Migrantenhintergrund. Mehr ausbilden.
- Bei einem Einsatz sollte immer ein weiblicher Dolmetscher dabei sein.

Die Statistiken und Studien, die in letzter Zeit veröffentlicht wurden, zeichnen ein klares Bild einer hohen Gewaltbereitschaft in Migrantenfamilien. Wir dürfen nicht zulassen, dass diese Tatsache von fremdenfeindlicher Politik missbraucht wird. Wir müssen aber das Tabu brechen, wie ich einleitend sagte, dass hinter jeder Kritik Fremdenfeindlichkeit vermutet wird. Um den betroffenen Frauen und Männern helfen zu können, muss das „Gutmenschgedusel“ aufhören.

Was hat ein Mord mit Ehre zu tun?

Vieles habe ich oben schon dazu gesagt.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 28.02.04 wiederholt festgestellt, dass bei einer Gesamtwürdigung, ob ein Tötungsmotiv objektiv als niedrig einzuschätzen ist, es nicht auf den kulturellen Hintergrund des Täters ankommt.

Damit wird ein sogenannter Ehrenmord nicht privilegiert.

Ein Mord ist ein Mord.

Was aber bei solchen Prozessen auffällt, ist, dass kaum eine Nebenklägerin auftritt. Es ist daher in diesem Zusammenhang über Verbandsklagen zu diskutieren, um eventuellen NGOs die Möglichkeit zu geben, als Nebenklägerin aufzutreten.

Die Opfer veralteter Traditionen und menschenverachtender, patriarchalischer Strukturen werden von der Öffentlichkeit kaum beachtet. Sie leben und sterben still und heimlich. Damit muss Schluss sein.

Danke!

Strafrechtliche Regelungen und Problembereiche

Zusammenfassung des Vortrags
von Regina Kalthegener



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ergänzend zu den Ausführungen meiner Kolleginnen Bianca Wenzel und Seyran Ates befasse ich mich schwerpunktmäßig mit zwei Deliktsbereichen, die in der Öffentlichkeit als Synonym für sog. „Verbrechen im Namen der Ehre“ genannt werden: der „Zwangsheirat“ und dem „Ehrenmord“. Vorab ist aber zu klären, was „Verbrechen im Namen der Ehre“ sind.

Verbrechen im Namen der Ehre

„Junge Türkin in Wiesbaden vermutlich von Bruder erschossen“ Unter dieser Überschrift meldete der Berliner Tagesspiegel, dass vor ein paar Tagen, am 13. Juni, eine 22-Jährige Türkin vermutlich von ihrem Bruder erschossen wurde. Nach Polizeiangaben habe die Familie darauf gedrängt, dass sie die Beziehung zu ihrem deutschen Verlobten beenden solle. Bei einem Streit soll der Bruder sie erschossen haben. Zwischenzeitlich hat sich der Bruder gestellt. Vieles deutet darauf hin, dass es sich um einen sog. Ehrenmord handelt.

Eine Nachricht aus Tübingen: Am gleichen Tag, dem 13. Juni 2005, hat vermutlich der 24-jährige Bruder seine Schwester in Dotzheim erschossen. Die Familienehre galt als verletzt, weil sie einen deutschen Freund hatte.

In Tecklenburg bei Münster wurde eine 32-jährige schwer verletzt, ihr ungeborenes Kind getötet. Verdacht besteht auf versuchten Ehrenmord und Schwangerschaftsabbruch.

Tatort Deutschland: Seit über einem Jahr reißen die Medienberichte über sog. Ehrenmorde nicht ab, erzählen mutige Frauen über ihre Zwangsverheiratung oder ihre Flucht aus patriarchalischen familiären Befehlsstrukturen.

Menschenrechtsverletzungen im Namen der Ehre, auch Verbrechen im Namen der Ehre genannt, sind strafrechtlich relevante Taten, die im Namen der Ehre geplant, befohlen und ausgeführt werden. Der Begriff der Ehre erfährt dabei eine sehr weite, willkürlich anmutende Auslegung. Wie bereits von meinen Vorrednerinnen ausgeführt wurde, symbolisiert in besonderem Maße die sexuelle Integrität der Frau die Ehre der Familie.

Sammelbegriff „Verbrechen im Namen der Ehre“

In Deutschland fanden bis vor kurzem Straftaten im familiären Kontext, die als „Verbrechen im Namen der Ehre“ bezeichnet wurden, kaum Beachtung. Der Sammelbegriff fällt meistens im Zusammenhang mit den Begriffen: Zwangsheirat, Familienehre, Ehrenmord und Blutrache. In der juristischen Datenbank JURIS finden Sie für den Zeitraum von 1951 bis Anfang März 2005 für rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren unter dem Begriff „Familienehre“ 17 Eintragungen, unter „Zwangsheirat“ 14, „Blutrache“ 13 und unter „Ehrenmord“ keine. Die Mehrheit der Entscheidungen sind Verwaltungsgerichtsverfahren, die sich mit Asylanträgen von Frauen und Männern beschäftigten. Nur in wenigen Ausnahmen mussten sich bisher Strafgerichte mit dem Begriff der „Familienehre“ auseinandersetzen. Laufende Gerichtsverfahren, wie in Berlin und Kassel, sind noch nicht einbezogen, Ermittlungsverfahren überhaupt nicht. Polizeiliche Statistiken sind in anderen Datenbanken registriert (vgl. auch www.bka.de). Die Frage, ob in Anbetracht der wenigen Gerichtsverfahren überhaupt

politisches Handeln in Deutschland notwendig ist, hat sich nach Veröffentlichung der ersten Zahlen über Gewalt im familiären Nahbereich, bzw. „häusliche Gewalt“ genannt, und insbesondere auch über Gewalt gegenüber Migrantinnen erübrigt. Inzwischen sind sich Fachkreise einig: wir sehen nur die Spitze des Eisberges. Es wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen. Wie bei anderen Verbrechen im familiären Nahbereich ist Hinsehen statt Wegsehen und Handeln von Nöten. Zudem dürfen die wenigen, in JURIS unter den Stichworten zu findenden Gerichtsentscheidungen nicht den Blick dafür verschließen, dass weitaus mehr polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden und bis zur Erhebung der öffentlichen Anklage statistisch anders erfasst werden, als die Verurteilungen durch die Strafgerichte.

Nicht erst seit dem gewaltsamen Tod von Frau Hatun Sürücü in Berlin in diesem Frühjahr haben sich Ermittlungsbehörden und Justiz in Strafverfahren mit der Begründung für Gewaltverbrechen zu beschäftigen, es sei wegen der „Ehre der Familie“ geschehen. Kommt es nach der Anklage wegen Mordes zu milderer Verurteilung wegen Totschlag, müssen sich deutsche Gerichte die Kritik gefallen lassen, „kulturbedingte Taten“ lediglich als Totschlag zu werten (vgl. Die Zeit 10/2005 „Kulturbedingte „Ehrenmorde“, <http://zeus.zeit.de/text/2005/10/Ehrenmorde>.)

Fünf Opfer sog. „Ehrenmorde“ in nur vier Monaten allein in Berlin. In einem weiteren Fall wurde kürzlich laut Presseberichten relativiert. Das Landgericht Berlin urteilte, es handle sich um „eine Beziehungstat, wie sie auch Deutsche gegen Deutsche verüben“ (taz 31.05.2005). In Kassel wird seit Anfang Dezember 2004 wegen Verdacht des Ehrenmordes und des versuchten Ehrenmordes verhandelt. Genaue Zahlen gibt es nicht. Das Ausmaß von sog. „Verbrechen im Namen der Ehre“ war bislang nicht festzustellen. Der Sammelbegriff fehlt in der kriminalstatistischen Erhebung.

Unter „Verbrechen im Namen der Ehre“ können höchst unterschiedliche Straftatbestände des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) erfüllt sein, wie die nachfolgende beispielhafte Auswahl zeigt:

Gefährliche Körperverletzung (§ 224),
Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227),
Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177),
Menschenraub (§ 234),
Freiheitsberaubung (§ 239),
Nötigung (§ 240),
Zwangsheirat (§ 240 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. (seit 19. Februar 2005)),
Bedrohung (§ 241),
Totschlag (§ 212) oder
Mord (§ 211).

Was aber ist die „Ehre“ im (deutschen) strafrechtlich relevanten Kontext?

Der Begriff der „Ehre“ spielt im Zusammenhang mit Straftaten in erster Linie bei den verschiedenen Beleidigungsstatbeständen eine Rolle. Die Ehre ist nach der strafrechtlichen Kommentierung und Rechtsprechung ein „personales Rechtsgut, das untrennbar mit dem sozialen Achtungsanspruch und der persönlichen Würde des individuellen Menschen verbunden ist“. Nach dem herrschenden normativ-faktischen Ehrbegriff wird weder allein auf die subjektive Empfindlichkeit noch auf einen empirisch zu bestimmenden guten Ruf abgestellt. Verletzt werden können Einzelpersonen, aber auch Angehörige einer Personenmehrheit. Eine Familienehre ist dagegen nicht durch die §§ 185 ff. StGB geschützt, da die Familie nach überwiegender juristischer Meinung kein kooperativer Verband ist, der als Subjekt mit einheitlicher Willensbildung nach außen handelnd hervortritt; geschützt sind nur die einzelnen Personen.

Die Verletzung der (vermeintlichen) Familienehre durch das Verhalten eines Familienmitgliedes, meist des Mädchens oder der Frau oder einer anderen Person, werden demzufolge nicht strafrechtlich sanktioniert und rechtfertigen auf Seiten der (vermeintlich) verletzten Familie oder (bei patriarchalischen Familienstrukturen) des Familienoberhauptes schon gar keine Selbstjustiz durch die Anstiftung zu oder Ausübung von Gewaltverbrechen. Dementsprechend sind die Taten nicht durch rechtfertigenden Notstand oder sogar Notwehr gerechtfertigt. Auch kann das folglich nicht geschützte kollektive Familienehrgefühl nicht mit den verfassungsmäßig geschützten Rechten des betroffenen Mädchens oder der Frau abgewogen werden, wie z. B. deren Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Leben.

Da wir uns im Wesentlichen im politischen Rahmen momentan mit Zwangsheiraten und Ehrenmorden beschäftigen, werde ich im Folgenden näher auf diese Straftaten eingehen.

Zwangsheirat

Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung. Es wird das Recht der Betroffenen auf selbstbestimmte Heirat, persönliche Freiheit, körperliche Unversehrtheit und ihre Menschenwürde verletzt. Zwangsheiraten wurden auf der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 als Menschenrechtsverletzungen verurteilt, und auf der Konferenz „Peking + 5“ und in den „Peking + 10“-Analysen in diesem Jahr kritisiert.

Gesicherte Zahlen über das Ausmaß in Deutschland gibt es nicht. Erste Erhebungen für Berlin sprechen von 230 Fällen im Jahr 2002. Dabei wird von einer wesentlich höheren Dunkelziffer ausgegangen. Die Kölner Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung (agisra) e.V. wurde in den Jahren 2002 bis 2004 von 87

Frauen wegen Zwangsheirat um Hilfe gebeten. Tendenz steigend.

Neben einer bundesweit fehlenden, aussagekräftigen Statistik wirkte sich bisher erschwerend aus, dass es für den Begriff „Zwangsheirat“ keine klare Definition gab, so die Antwort der Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie am 5. März 2004 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Ute Koczy von den Grünen (Landtag NRW Drs. 13/5142 v. 08.03.2004). Auch besteht Uneinigkeit darüber, ob jede „arrangierte“ Ehe eine Zwangsheirat ist.

Sprechen wir von Heirat, meinen wir eine rechtsgültig geschlossene Ehe. Diese ist – unabhängig von religiösen Zeremonien – nur rechtsgültig, wenn sie nach den zivilrechtlichen Regelungen des BGB geschlossen wurde, oder in einer Weise, wie sie in Deutschland zivilrechtlich anerkannt werden kann. Eine Ehe nach islamischem Ritus zum Beispiel ist keine, nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz geschützte Ehe. Dies bestätigte im Rahmen eines Asylverfahrens das OVG Lüneburg (Beschluss vom 1. 2.2005 – 2 ME 1326/04; BVerwG Urt. v. 22.02.2005 – 1 C 17.03), Leitsatz: „Eine lediglich nach islamischem Ritus im Inland geschlossene Ehe zwischen einer Ausländerin und einem deutschen Staatsangehörigen kann nicht in den Schutzbereich des Art. 6 I GG einbezogen werden.“

Reden wir von „Zwangsheirat“ und fordern wir deren Strafbarkeit, dann müssen wir zunächst klären, ob wir sowohl zivilrechtlich gültige als auch nach religiösem oder traditionellem Ritus geschlossene und in Deutschland nicht immer automatisch zivilrechtlich bindende Ehen meinen. Bisherige Gesetzesinitiativen verwenden den Begriff „Zwangsheirat“ ohne zu konkretisieren, ob auch Ehen nach religiösem oder sonstigem, traditionellen Ritus darunter subsumierbar sein sollen. Dies betrifft auch die Entwürfe von Baden-Württemberg und Berlin. Baden-Württemberg startete 2004 eine Bundesratsinitiative zur Bekämpfung der Zwangsheirat (BR Drs. 767/04) und fordert einen eigenständigen, neuen Straftatbestand. Der Vorschlag sieht einen Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren (Vergehen) vor. Berlin ist einen Schritt weiter gegangen: es war am Freitagabend (17.6.2005) sogar der „heute“-Redaktion des ZDF eine Meldung wert: der Berliner Senat hat einen Gesetzesentwurf gegen Zwangsheirat in den Bundesrat eingebracht. Dieser wird nun in Fachkommissionen beraten. Der Senat will für Zwangsehen einen eigenen Straftatbestand einführen und sie mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ahnden. Vor allem soll es nach Aussage von Justizsenatorin Karin Schubert (SPD) mehr Opferschutz geben.

Straftatbestand Zwangsheirat: § 240 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. StGB

Eine Regelungslücke besteht allerdings seit 19. Februar 2005 nicht mehr: seit ungefähr vier Monaten ist Zwangsheirat als „Nötigung zur Eingehung der Ehe“ gemäß § 240 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. StGB strafbar:

§ 240. Nötigung (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)...

(3)...

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt. ...

Danach ist ein besonders schwerer Fall der Nötigung – die Nötigung zur Eingehung der Ehe. Der Strafrahmen, Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (Vergehen), liegt im Eingangsbereich so hoch, wie es nun Berlin fordert und sogar drei Monate höher, als von Baden-Württemberg vorgesehen.

An dieser Stelle möchte ich noch klarstellen, dass es sich rechtlich um ein Vergehen handelt, auch wenn wir es „Verbrechen“ im Namen der Ehre nennen. Verbrechen sind Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr geahndet werden, wie z.B. ein Mord.

Ist trotz dieser klaren Regelung ein eigenständiger Paragraph Zwangsheirat notwendig?

Obwohl vielfach von einer besonderen Signalwirkung gesprochen wird, die von einem eigenständigen Straftatbestand ausgehen würde, halte ich wegen der geltenden Regelung in § 240 StGB momentan einen neuen Strafrechtstatbestand nicht für notwendig. Eine Evaluierung in zwei Jahren könnte zeigen, was eventuell geändert werden müsste. Ich möchte aber ein paar Ergänzungsvorschläge machen:

Die Signalwirkung, dass Zwangsverheiratung strafbar ist, könnte auch erreicht werden, wenn die Tatbestandsüberschrift ergänzt wird, wie folgt: „§ 240. Nötigung.; Zwangsheirat“ (ähnlich wie bei Vergewaltigung in § 177 StGB „Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“).

Für regelungsbedürftig halte ich den Tatbestand des Verbringens ins Ausland zum Zwecke der Zwangsverheiratung. Die Geltung des deutschen Strafrechts knüpft an den Tatort oder die deutsche Staatsangehörigkeit des Täters bzw. des Opfers an. Oftmals werden potentielle Opfer für die Zwangsheirat aus Deutschland in das Heimatland ihrer

Familie verbracht. Der Tatort liegt dann im Ausland und der Täter und/oder das Opfer besitzen keinen deutschen Pass. Hier wäre eine Ergänzung des § 5 (Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter) – z. B. unter § 5 Nr. 6a Verschleppung, Zwangsheirat und politische Verdächtigung – oder des § 6 (Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter) – z.B. im geänderten § 6 Abs. 1 Nr. 4 StGB als Ergänzung ..., Zwangsheirat (§§ 232 bis 233a, 240 Abs. 4 Nr. 1) – soweit es nach dem Weltrechtsprinzip verfolgbar ist, d.h. ein in allen Staaten anerkanntes Rechtsgut. Meine Empfehlung wird momentan auf Ebene der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen der Vorbereitung einer Gesetzesinitiative geprüft. Da ein Bezug zu Deutschland hervorgehoben werden soll, wird die Verankerung in § 5 StGB favorisiert. Nach § 6 StGB wäre eine Strafverfolgung auch dann möglich, wenn sich weder aus dem Tatort noch aus der Person des Täters oder des Opfers ein Bezug zu Deutschland ergibt. Das sei zu weitreichend.

Notwendig halte ich die Aufnahme der Zwangsheirat (§ 240 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt.) in den Katalog der nebenklagefähigen Straftatbestände (zum Beispiel §§ 395 Abs. 1 Nr. d StPO ergänzen um § 240 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. StGB). Es verschafft der Opferzeugin eine bessere Position im Prozess. Eine Anwältin oder ein Anwalt können zur aktiven Unterstützung beigeordnet werden (u.a. umfassende Akteneinsicht, erweitertes Beweisantragsrecht, Recht zur Stellungnahme und zum Plädoyer, Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen). Opferbeistand bei richterlicher Vernehmung (§ 68b StPO) oder im Verfahren selbst (§ 406f StPO) allein reicht nicht immer aus. Zwar kann hier auch Akteneinsicht gewährt werden (§ 406f Abs. 1 S. 1 StPO), doch dies wird nur in wenigen Ausnahmen gewährt, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

Ob mit eigenständigem Straftatbestand oder bei Beibehalten der Regelung unter Nötigung: insgesamt rechne ich nicht mit vielen Strafanzeigen von Seiten der Opfer. Sie würden sich damit gegen die eigene Familie stellen. Aus verschiedenen Gesprächen schließe ich, dass es ein sehr schwerwiegender Schritt für sie wäre. Da Zwangsheirat ein Officialdelikt ist, müsste eine Anzeige – z.B. von einer dritten Person gestellt – von Amts wegen bei Kenntnisnahme durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Hier stellt sich aber das Problem, dass alle Beteiligten – meist sind es nahe Familienangehörige, die entscheiden – wie auch die Opferzeugin von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch machen könnten. (Eigene Gefahr der Strafbarkeit, Angehörige.) Erhebliche Beweisprobleme wären die Folge.

Ehrenmord

Einen „Ehrenmord“ gibt es per Definition nicht im Strafgesetzbuch. Mord (§ 211) ist die Tötung eines Menschen unter besonderen tatbestandlichen Voraussetzungen. In Abgrenzung zum Totschlag (§ 212) führt das Tatmotiv (Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier,

sonstige niedrige Beweggründe) und/oder die Tatausführung (heimtückisch, grausam, mit gemeingefährlichen Mitteln, Verdeckung einer anderen Straftat) bei der Straftat zur Zuordnung als Mord. Tötung zur Herstellung der Familienehre kann zur Bewertung als Mord „aus niedrigen Beweggründen“ führen, ebenso wie die Durchsetzung eines absoluten Machtwillens gegenüber Familienangehörigen oder übersteigertes Ehrgefühl oder Blutrache.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht von „niedrigen Beweggründen“ aus, wenn Motive einer Tat nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf sittlich tiefster Stufe stehen. Dabei werden die Tat und die Motive des Täters insgesamt gewürdigt.

Bei Migranten können Anschauungen in ihrer Heimat eine Rolle spielen. Daher kam es in Einzelfällen bei einer Tötung aus solchen Wertvorstellungen, z. B. aus verletzter Familienehre oder aus Blutrache, bei Tätern, die von einer solchen Vorstellungswelt durchdrungen sind, nicht zur Bewertung als „niedrig“ durch das erkennende Strafgericht. Abweichende Wertvorstellungen entlasteten den Täter, wenn sie in dem Kulturkreis, dem er angehört, prägend und nicht etwa auch dort als Straftat (unabhängig von der zu erwartenden Strafhöhe) geächtet sind. Im Einzelfall kommt es darauf an, wie lange und in welchem Umfang der Täter Gelegenheit hatte, sich mit den in der Bundesrepublik geltenden Maßstäben vertraut zu machen. Insbesondere bei einem schon länger in Deutschland lebenden Täter kann ein im Heimatland hoch bewerteter „Ehrbegriff“ nicht strafmildernd entgegen gehalten werden. Abwegig ist nach der strafrechtlichen Kommentierung die Berufung auf eine im eigenen Kulturkreis im Heimatland besonders ausgeprägte Geringschätzung von Frauen; auf ein traditionell reklamiertes, aber der Rechtsordnung widersprechendes unumschränktes Herrschaftsrecht des Familienoberhauptes oder auf Gehorsampflichten seit langem in der Bundesrepublik lebender Personen gegenüber Familien- und Clan-Angehörigen im Ausland. Auch das bloße Beharren auf eine überholte und im Heimatland nicht (mehr) mehrheitsfähige Sexualmoral (vorehelicher Geschlechtsverkehr, Untreue von Frauen) kann eine Tötung zum Zweck ihrer Durchsetzung in der Regel nicht im milderen Licht erscheinen lassen.

Tätertaktik und Beweisproblematik

Dass die Tötung wegen angeblicher Ehrverletzung in Deutschland (aber auch in der Türkei – es sollte zum 1. Juni 2005 eine entsprechende Gesetzesänderung in Kraft getreten sein) ein Verbrechen ist, wissen die Anstifter zur Tat und die Täter. Nicht ohne Grund werden deshalb, in sich immer wieder ähnelnden Fallkonstellationen, unter 18 Jahre alte männliche Familienangehörige zur Tat bestimmt oder melden sich „freiwillig“. Der zu erwartende Strafraum ist bei Jugendlichen deutlich niedriger (bis zehn Jahre), als bei Erwachsenen. Die Gefahr, bei einer Verurteilung von mehr als drei Jahren Freiheitsentzug aus

Deutschland zurück in das Heimatland ausgewiesen zu werden, wird billigend in Kauf genommen. Zudem besitzen enge Familienangehörige, die als Zeugen vor Gericht aussagen sollen, ein Zeugnisverweigerungsrecht und müssen sich nicht zu den Tatumständen äußern. Dies erschwert die Beweisführung in besonderem Maße, da Täter, Opfer und Zeugen häufig aus einem familiären Umfeld stammen, mit der Folge, dass Tatabläufe mit den Methoden modernster Kriminaltechnik mit hoher Wahrscheinlichkeit nachweisbar, die tatsächlichen Hintergründe der Tat und die Motive der Täter aber kaum feststellbar sind.

Opferzeuginnen, die Anschläge überlebt haben, leiden nicht selten unter Gewissenskonflikten, haben Angst, durch ihre Aussage der Familie noch – wie sie meinen – mehr Schande anzutun und sind deshalb kaum bereit, gegen Täter aus dem eigenen Familienclan auszusagen.

Totschlag statt Mord

Die Abstufung von Mord zu Totschlag kann unterschiedliche Gründe haben. Grundsätzlich muss dem Täter die Tat nachgewiesen werden. Der Täter hat das Recht, im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und im Strafprozess zu schweigen. Können die einzelnen Tatbestandsmerkmale und/oder die Schuld des Täters (Vorsatz hinsichtlich der Mordmerkmale) nicht nachgewiesen werden, kommt es nicht zur Verurteilung wegen Mordes. Das schließt nicht automatisch das Vorliegen anderer Straftaten aus (Totschlag, unerlaubter Waffenbesitz, gefährliche Körperverletzung u. ä.). War es bisher nicht auszuschließen, dass bei der Bewertung einer Tat Kulturrelativismus eine besonders mildernde Rolle gespielt hat, ist mittlerweile eine Änderung der Rechtsprechung zu verzeichnen.

Der Bundesgerichtshof setzt zunehmend strenge Maßstäbe, die in den letzten Jahren vermehrt zur Aufhebung milderer Landgerichtsurteile führten (vgl. u.a. BGH, Urt. v. 28.1.2004 – 2 StR 452/03 (JURIS); BGH, Urt. v. 2.2.2000 – 2 StR 550/99 (JURIS); BGH, Beschluss v. 9.2.2000 – 5 StR 616/99 (Totschlag durch Unterlassen).

Schutz der Opferzeugin und anderer Zeugen

Opferzeuginnen, die einen Anschlag überleben, aber auch Zeugen, die gegen potentielle Täter aussagen wollen, können während der laufenden Verfahren mit dem Tode bedroht sein. Bei entsprechender Einschätzung der Gefährdungslage von Seiten der Polizei – in der Regel auf Ebene eines Landeskriminalamtes – erhalten die gefährdeten Personen Personenschutz oder werden in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen. Alle notwendigen Behördenvorgänge (Ausländeramt, Einwohnermeldeamt, Jugendamt, ärztliche Gutachten u. ä.) werden von polizeilicher Seite geregelt. Sofern es notwendig sein sollte, lebt die Person unter einem anderen Namen, einer neuen Identität. Sperrvermerke gegen die Weitergabe gespeicherter Daten der Person an Dritte werden eingerichtet. Dies

schließt aber nicht aus, dass es doch zu Pannen kommen kann. Schwachstellen ergeben sich immer mal wieder z. B. bei der Weitergabe von Daten zwischen verschiedenen Behörden, bei Krankenkassen, Sozialämtern, sei es bedingt durch Personalwechsel, namentlicher Kostenabrechnung (statt wie in einzelnen Bundesländern polizeilich mit Zahlen verschlüsselte Vorgänge) für die Unterbringung einer Opferzeugin. Leichtsinniges Verhalten der Opferzeugin selbst ist auch nicht auszuschließen (z. B. Kontoabbuchungen oder Telefonat ohne Unterdrückung der Telefonnummer beim Gesprächsteilnehmer). Insgesamt ist allen Beteiligten klar: Einen absoluten Schutz gibt es nicht.

Das Leben im Zeugenschutzprogramm ist – auch wenn die Opferzeugin fürsorglich betreut wird – außerordentlich anstrengend und belastend. Von einem Tag auf den anderen wird die Betroffene aus ihrer gewohnten Umgebung heraus genommen. Hinzu kommt die Unsicherheit, wie es weitergehen soll, ob eine Rückkehr zur Familie möglich sein wird, ob ihr verziehen wird oder ob sogar der Neubeginn in einem anderen Land notwendig ist. Nicht selten plagen die Betroffenen Schuldgefühle und Suizidgedanken.

Opferbeistand oder Nebenklage

Bereits im Ermittlungsverfahren und später im Strafverfahren kann zur Unterstützung der Opferzeugin ein anwaltlicher Beistand (§ 406f StPO bzw. § 406g StPO bei nebenklageberechtigten Verletzten) beigeordnet werden. Je nach Straftat besteht die Möglichkeit der Nebenklage. (§§ 395 ff. StPO)

Strafprozessual bieten sich der Antrag auf audio-visuelle Vernehmung (kurz: Videovernehmung, § 247a StPO), zudem Ausschluss der Öffentlichkeit während der Vernehmung und eventuell sogar der Ausschluss des Angeklagten (§ 247 StPO) zum Schutz für die Opferzeugin an.

Aber was geschieht, wenn ein Prozess einmal beendet ist? Vieles ist dann ungewiss. In Berlin wurde angekündigt, dass mehr für den Opferschutz getan werden soll. Bei den leeren Haushaltskassen bleibt es spannend, wie das Vorhaben praktisch umgesetzt werden kann.

Rolle des Strafrechts

Abschließend gestatten Sie mir eine Anmerkung: im Zusammenhang mit Zwangsheirat und Ehrenmord wird dem Strafrecht eine wichtige Rolle zugesprochen. Mit der Bestrafung soll gezeigt werden, dass Verbrechen im „Namen der Ehre“ in Deutschland nicht toleriert werden und verboten sind. Aber kann dies auch zum Umdenken bewegen? In den Köpfen muss sich etwas bewegen. Das Frauenbild muss sich ändern. Zehn Jahre sind seit der Wiener Menschenrechtskonferenz 1994 und der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 vergangen, und es ist trotz aller Bemühungen der Regierungen noch nicht ausreichend gelungen, Menschenrechte von Frauen als selbstverständli-

che, unteilbare Rechte der eigenen Bevölkerung zu vermitteln. Aktuelle Berichte von Zwangsheiraten und Ehrenmorden belegen das. Wie lang das dauern kann, wissen wir aus eigener Erfahrung. Es reicht nicht, ein Gesetz hoch zu halten. Wie lange hat es in Deutschland gedauert, bis die Vergewaltigung in der Ehe strafbar wurde, häusliche Gewalt nicht länger dem Privatbereich zugesprochen und der öffentlichen Strafverfolgung entzogen war?

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen PAPATYA

Vortrag von Corinna Ter-Nedden, Dipl. psych.

Hilfe – Beratung – Zuflucht

Erfahrungen aus der Praxis: Papatya
Ich spreche vor dem Hintergrund der Kriseneinrichtung PAPATYA in Berlin. Papatya besteht seit 1986 und bietet Mädchen Schutz, die vor familiärer Gewalt fliehen und nach ihrer Flucht eine geheime Adresse brauchen.

Pro Jahr kommen 60-70 Mädchen im Alter zwischen 13 und 21 Jahren.

Anfangs waren das vor allem Mädchen türkischer Herkunft. Noch heute bilden sie mit etwa 60% die größte Gruppe. Wir nehmen aber auch Mädchen anderer Herkunft auf. So kommen etwa 10% aus dem Libanon, weitere 10% aus Ex-Jugoslawien, andere aus Nigeria, Ghana, Pakistan oder Griechenland. Außerdem nehmen wir Mädchen aus binationalen Familien auf. Wir haben acht Plätze. Da wir die einzige Kriseneinrichtung dieser Art sind, kommen zunehmend Mädchen aus der ganzen Bundesrepublik zu uns. Über einen Sponsor haben wir ein neuntes Notbett für sie eingerichtet. Ansonsten wird Papatya pauschal vom Berliner Senat finanziert.

Über 80% der Mädchen, die zu uns kommen, sind misshandelt worden (und damit ist nicht eine einzelne Ohrfeige gemeint), 25% sind von sexueller Gewalt betroffen, etwa 30% von Zwangsheirat. Zwangsheiraten sind für uns ein Kinderschutzthema, denn es sind überwiegend Minderjährige betroffen. Meist handelt es sich bei uns nicht um standesamtlich geschlossene Ehen, sondern um religiöse oder soziale Zeremonien.

Wir arbeiten rund um die Uhr als Team von Frauen unterschiedlicher Herkunft (türkisch, kurdisch und deutsch), acht Frauen teilen sich sechs Stellen. Unser Ziel ist es, für jedes Mädchen individuell eine neue Lebensperspektive zu finden – weiterhin in der Familie oder auf Dauer getrennt von ihr. Wir haben bisher über 1200 Mädchen und junge Frauen betreut. Im Durchschnitt bleiben sie sechs Wochen. Mindestens noch einmal so viele haben wir am Telefon beraten, obwohl Telefonberatung offiziell kein Teil unserer Arbeit ist. Seit letztem Jahr bieten wir auch Beratung im Internet an, weil wir glauben, dass wir damit überregional Zugang zu Mädchen bekommen, die sonst kaum Außenkontakte haben dürfen. Die Mittel dafür werden von einer Stiftung gestellt. Adresse und Telefonnummer Papatyas sind geheim, wir kooperieren aber von Anfang an eng mit dem Berliner Jugendnotdienst, über den auch unsere Außenkontakte laufen.

Seit 1997 haben wir im Rahmen des Daphne-Programms der Europäischen Kommission in mehreren europäischen Ländern die Schutzangebote für junge Migrantinnen untersucht. Seit Anfang 2004 sind wir Teil eines europäischen Projekts gegen Gewalt im Namen der Ehre im Rahmen des EU Programms gegen Armut und soziale Ausgrenzung und haben gemeinsam mit TERRE DES FEMMES ein deutsches Netzwerk gegründet.

Gewalt im Namen der Ehre – ein Begriff hilft Beschreiben

In Berlin gibt es einen Mädchennotdienst mit öffentlicher Adresse. Auch dorthin wenden sich viele junge Migrantinnen. Wer aber zu Papatya kommt, ist überzeugt davon, den Schutz der geheimen Adresse zu brauchen. Und dieser Schutz ist in der Regel dann nötig, wenn die Regeln der Familienehre eine große Rolle in der Familie spielen.

Manchmal sind die Zwänge der Ehre schon allein der Anlass, aus der Familie zu fliehen. Am deutlichsten wird das sicher bei Zwangsheiraten.

Zum Beispiel: Serap, 17, bisher die Lieblingstochter des Vaters, soll gegen ihren Willen verlobt werden. Sie wehrt sich, erzählt den Eltern sogar, dass sie einen Freund hat, den sie später heiraten möchte. Daraufhin wird sie massiv geschlagen und eingesperrt, darf nur noch zur Schule und flieht schließlich.

Gelegentlich hat der Grund, aus dem jemand wegläuft, aber auch gar nichts mit der Ehre zu tun. Wir machen Sozialarbeit, das heißt, wir sehen die Kinder von psychisch kranken Müttern oder die Töchter von Alkoholikern. Wenn diese sich allerdings aus belastenden Familiensituationen befreien möchten und weglaufen, tritt die Verletzung der Familienehre gegenüber den anderen Konflikten in den Vordergrund.

Zum Beispiel: Yeliz ist 15 Jahre alt, türkisch-kurdischer Herkunft, in Berlin geboren und aufgewachsen. Ihre Eltern sind geschieden, leben aber weiterhin in einer Wohnung. Der Vater hat in der Türkei wieder geheiratet und die neue Frau nach Berlin in die Familienwohnung geholt. Yeliz' Mutter wurde vor vollendete Tatsachen gestellt und vom Vater beschimpft und geschlagen, als sie protestierte. Der Vater schlägt Yeliz, seit sie 7 Jahre alt ist, wenn er schlecht gelaunt oder alkoholisiert ist, sie erlebt ihn als unberechenbar.

„Er und mein Opa (Vater der Mutter) hatten sich extrem zerstritten, weil er das Appartement in der Türkei, das meinem Opa gehört, für sich allein haben wollte. Mein Opa war damit nicht einverstanden. Er ließ seine Wut an uns aus, er schlug er uns täglich mit Gürtel, Holzstock, Eisenstock und drohte mit einem Messer. Oft war er betrunken. Einmal, als er betrunken war, hielt er mir eine Pistole an meinen Kopf.“

Auch die Mutter wird schon immer geschlagen. Vor einem Monat hat der Vater die Mutter so verprügelt, dass das Mädchen die Polizei holte. Er wurde mitgenommen, nach kurzer Zeit aber wieder auf freien Fuß gesetzt. Yeliz' Vater hat eine dicke Polizeiakte, da er sich auch mit Fremden prügelt. Yeliz findet: „Mein Vater redet immer von seiner Ehre. Wenn er eine Ehre hat, dann verlässt er diese

Frau und kommt zu uns, und dann soll er keinen Alkohol trinken und uns nicht mehr schlagen.“

Sie setzt seinem Ehrbegriff also ihren eigenen entgegen. Sie befürchtet, dass der Vater jetzt die gesamte Familie mobilisieren wird, um sie zu suchen. Sollte sie gefunden werden, so befürchtet sie, schnellstmöglich verheiratet zu werden.

Tatsächlich erscheinen kurz nach ihrer Aufnahme Mutter, Bruder und Tante und beschimpfen Yeliz und „die Deutschen“ im Jugendnotdienst aufs Übelste. Sie treten so aggressiv auf, dass die Polizei gerufen werden muss.

Was ist besonders an der Situation der Frauen und Mädchen, die von Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind? Gewalt gegen Kinder und häusliche Gewalt sind keine Eigenheiten von Migrantenfamilien. Ein Vater mit einem hohen Gewaltpotenzial, der dazu noch trinkt, eine Mutter, die sich nicht wehrt, Streit um Eigentum – das könnte in einer alteingesessenen deutschen Familie genauso ablaufen. Yeliz Situation wird dadurch besonders, dass ihr Weglaufen die vehemente Reaktionen aller Familienmitglieder hervorruft und zum eigentlichen Konflikt wird. Und das ist eine Folge des Ehrenkodexes. Für manche Familien ist es eine Verletzung ihrer Ehre, wenn die Nachbarn das Mädchen auf der Straße mit einem Jungen haben sprechen sehen, für andere bedeutet erst eine uneheliche Schwangerschaft die Katastrophe. Sollte Yeliz' Weglaufen aber bekannt werden, so ist das soziale Ansehen der gesamten Familie in akuter Gefahr.

- Anders als beim eifersüchtigen Ehemann, der seine Frau ins Frauenhaus prügelt, fühlen sich hier viele Personen betroffen. Die Ehrverletzung ist eine kollektive Wunde, keine individuelle. Besonders die Männlichkeit der Väter, Brüder und Onkel wird dadurch beschädigt, aber auch Mütter, Schwestern und Tanten fürchten die Schande. Mütter werden meist für das „Fehlverhalten“ ihrer Töchter verantwortlich gemacht, die Heiratschancen der Schwestern sinken, wenn die Ehre nicht wiederhergestellt wird. Entsprechend werden alle Familienmitglieder versuchen, die Mädchen mit allen Mitteln zur Rückkehr zu bewegen: intensive Suche, massive Drohungen, emotionale Erpressung, große Versprechungen, Anzeigen bei der Polizei (z. B: ein Mädchen habe Geld oder Schmuck gestohlen) etc. Der Brief eines Vaters sei ein Beispiel dafür, wie psychischer Druck ausgeübt wird:
„Ich, dein Vater, spreche zu dir. Ich war wegen dir im Krankenhaus, ich verstehe das nicht. Willst du mich vor allen blamieren? Blamiere mich nicht bei allen Leuten. Du weißt, deine Mutter und dein Vater sind sehr krank, du weißt, daß wir beide Diabetes haben.
Tu uns das nicht an! Ich, dein Papa, kann nicht mehr arbeiten gehen, ich und Mama überlegen die ganze Zeit, warum? Du hast alles bekommen, was du willst, wir haben dir immer Geld gegeben... Wir können nicht schlafen, seit du weg bist. Ich gehe nicht mehr

aus der Wohnung raus... Komm nach Hause, lass die Leute nicht über uns lachen, wir werden lächerlich bei den Leuten. ... Du musst mich sehen, ich leide nur noch, bitte ruf wenigstens an, damit wir reden können.“

- Alle Familienmitglieder sind darauf bedacht, nichts nach außen dringen zu lassen. Frauen und Mädchen müssen mit Sanktionen rechnen, wenn sie mit Dritten über ihre Situation sprechen. In der Migrationssituation wird ihnen zusätzlich häufig unterstellt, sie verrieten ihre Kultur und Tradition und wollten „deutsch“ leben – es wird also ein Loyalitätskonflikt konstruiert.
- Auch Helfer/Berater sind bedroht, wenn sie der Unterstützung verdächtigt werden – Yeliz' Familie bedroht den Jugendnotdienst. Den Mädchen/Frauen wird häufig keine eigene Entschlusskraft zugestanden, sondern sie werden als von Dritten verführt angesehen. Freundinnen und mögliche männliche Partner geraten zuerst in die Schusslinie. Aber auch Sozialarbeiterinnen im Jugendamt, Rechtsanwältinnen oder Lehrerinnen können verantwortlich gemacht und entsprechend massiv bedroht werden. Die Gefährdung der Helferinnen ist real und schränkt manchmal deren Hilfsmöglichkeiten ein.

Wie kann man nun potenziellen Opfern von Gewalt im Namen der Ehre gerecht werden?

Sicherheit ist die Grundvoraussetzung für alle anderen Interventionen. Nur wer sich sicher fühlt, kann reden und sich über seine Perspektive Gedanken machen. Für die Beratung bedeutet das, dass sie auch anonym möglich sein muß. Oft haben junge Frauen massiv Angst, dass ihre Familie erfahren könnte, dass sie sich an Dritte gewandt haben.

Wie schwierig allein die Gewährleistung der Sicherheit ist, welch erhebliches Ausmaß an Kooperation sie braucht und welche Stolpersteine es dabei geben kann, will ich an einem Beispiel verdeutlichen.

Sebnems Fluchtversuch

Sie kommt aus einem anderen Bundesland, hat sich von einer Mädchenberatungsstelle vermitteln lassen, ist gerade 18 geworden.

Die Vorgeschichte

Sebnem wird in der Türkei geboren. Ihre Mutter hat in Deutschland gelebt, ist aber dann mit ihren Eltern in die Türkei zurückgekehrt. Sebnems Vater ist in der Türkei aufgewachsen, während sein Vater in Deutschland lebt. Dieser Großvater ist in dritter Ehe verheiratet. Sebnems Vater ist als Jugendlicher von zu Hause weggelaufen.

Zwischen Vater und Großvater gibt es keinen Kontakt. Auch zwischen Sebnems Eltern gab es schon immer viel Streit, bis ihre Mutter schließlich die Familie verlassen hat. Die heftigen Auseinandersetzungen zwischen der Familie der Mutter und dem Vater eskalierten in einer Schießerei mit Verletzten, die Sebnem miterlebt hat. Der Vater hat auf den jüngeren Bruder der Mutter geschossen. Sebnem kam mit ihrem vier Jahre jüngeren Bruder zu einem Bruder des Vaters. In den folgenden Kämpfen um das Sorgerecht hat sie auf Druck des Vaters vor Gericht ausgesagt, sie wolle bei ihm leben. Sebnem hat den Kontakt zu ihrer Mutter danach verloren.

Der Vater ging nach Deutschland und holte die beiden Kinder nach. Sebnems Außenkontakte wurden vom Vater auf die Schule beschränkt, sie, damals zwölf Jahre alt, war für den Haushalt verantwortlich. Sobald sie dagegen aufbegehrt, wurde sie geschlagen. Nur mit ihrem Bruder durfte sie manchmal das Haus verlassen. Mit 15 Jahren lief sie von zu Hause weg und versteckte sich bei einer Schulfreundin. Dort wurde sie von der Polizei herausgeholt und trotz ihres Flehens nach Hause zurückgebracht. Am nächsten Tag meldete sich das Jugendamt, um am Telefon mit ihr zu sprechen. Der Vater soufflierte ihr, was sie zu sagen hatte. Danach wurde sie wieder geschlagen, weil sie mit Dritten über die Familie gesprochen hatte.

Nach diesem Vorfall hat sie beschlossen, aushalten zu müssen, bis sie volljährig ist. Seit kurzem hat sie eine junge Stiefmutter aus der Türkei, mit der sie sich gut versteht.

Zwischenbemerkung: Schon dieser erste Weglaufversuch hätte nicht so enden dürfen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist zwar in seinen Grundzügen ein sehr elternfreundliches Gesetz, das fast alle Hilfsmaßnahmen davon abhängig macht, dass Eltern sie beantragen. Ein Paragraph (§42) räumt aber Kindern und Jugendlichen das Recht ein, beim Jugendamt um Inobhutnahme zu bitten. Sie müssen dann untergebracht werden, und erst danach setzt der Klärungsprozess mit den Sorgeberechtigten ein.

Sebnem kommt kurz vor Beendigung der Realschule zu uns, nachdem ihr Vater, der ahnte, dass sie in der Schule einen (deutschen) Freund hat, sie deshalb getreten hat, bis sie blutete. Er hat außerdem gedroht, er werde die Schwester des Freundes vergewaltigen lassen.

Auffällig ist das Ausmaß ihrer Angst. Sie stellt den Vater als allmächtig dar: Er werde sie überall finden, habe gute Verbindungen zu Polizei und werde zu allem bereit sein, um sie in seine Gewalt zu bringen. Sie wisse nicht, was ihr dann geschehen werde.

An dieser Stelle kann man sich schon fragen: Ist das ein kultureller Konflikt? Ist das ein Beziehungskonflikt? Ist das ein Generationskonflikt – und wenn ja, wie viele Generationen müsste man einbeziehen, um ein deutliches Bild zu bekommen?

Der Betreuungsverlauf (jeder Punkt steht für das Vergehen einer Woche)

Der Vater bekommt telefonisch nur die sehr allgemein gehaltene Nachricht, seine Tochter sei in einer Zufluchtsstelle für Frauen und Mädchen und werde sich melden, wenn sie wolle. Sebnem möchte keinerlei Kontakt mit ihm aufnehmen. Viele Gespräche mit ihr drehen sich um ihre enorme Angst vor ihm.

- Wir nehmen Kontakt zum Jugendamt ihres Heimatorts auf. Der Kollegin dort ist Sebnem ein Begriff, der Vater war schon bei ihr. Sie besteht auf einem persönlichen Gespräch mit Sebnem, bevor sie etwas für sie tun könne. Überhaupt sei sie volljährig und falle nicht mehr in die Zuständigkeit des Jugendamtes. Ob für ein Gespräch die Fahrtkosten für Sebnem und eventuell eine Begleiterin übernommen würden, ist noch unklar. Sebnem hat bei den Berliner Oberstufenzentren erfahren, dass sie ohne Pass und Anmeldung keine Chance hat, aufgenommen zu werden. Den Pass hat der Vater weggeschlossen. Der einzige Weg scheint zu sein, dass sie eine Passverlustanzeige stellt. Wir müssen mit ihr zur Meldestelle und zum Türkischen Konsulat, um einen neuen Pass zu beantragen. Von Freunden hört Sebnem, der Vater habe ihrem Freund 5000 Euro geboten, wenn er ihm ihren Aufenthaltsort verrate.
- Die Kostenübernahme für eine Fahrt zum Heimat-Jugendamt wurde abgelehnt. Wir schicken Sebnems Lebenslauf und eine Stellungnahme von Papatya hin. Zitat aus dem Brief den Sebnem ans Jugendamt schreibt: „Da ich schon einmal mit 15 geflüchtet bin und mein Vater mit Hilfe der Polizei mich gefunden hat, habe ich jetzt Angst, daß er wie damals mich wieder findet und mich umbringt. Ich habe große Angst vor meinem Vater, weil er immer wieder mir gesagt hat: „Solange du nicht verheiratet bist, bin ich für deine Ehre verantwortlich und hier gelten meine Gesetze und meine Regeln. Wenn du dagegen verstößt, wirst du dafür bestraft und ich habe vor niemandem Angst. Die Gesetze hier interessieren mich nicht, ich mache meine Gesetze.“
- Bei der Meldestelle stellt sich heraus, dass eine Passverlustanzeige nur dort gemacht werden kann, wo man gemeldet ist – also im Heimatort, wo Sebnem gefährdet ist. Eigentlich nimmt das Türkische Konsulat ohne Passverlustanzeige keinen Antrag auf einen Pass entgegen – in diesem Fall erklärt es sich bereit, mit dem Konsulat am Heimatort zu kooperieren. Der Freund berichtet am Telefon, er werde immer noch vom Vater bedroht.
- Sebnems Vater hat im Jugendnotdienst angerufen: Er wisse, dass sie in Berlin sei. Woher ist unklar, mit dem Jugendamt war striktes Stillschweigen über den

Aufenthaltort vereinbart. Mögliche Quellen könnten Kontoauszüge sein (Sebnem hat ein Konto, von dem sie gegen unseren Rat in Berlin Geld abgehoben hat) oder es gibt vielleicht Spuren durch das türkische Konsulat. Sebnem selbst vermutet, dass ihr Freund dem Vater etwas gesagt haben könnte, da er so viel Angst vor ihm hat.

- Die Kollegin beim Jugendamt ist nicht erreichbar, da krank. Die alte Schule ist bereit, ihr den Realschulabschluss zu bescheinigen. Die Klassenlehrerin gibt an, dass der Vater anfangs täglich bei ihr war und gesagt hat, er werde einen Privatdetektiv beauftragen.
- Das Jugendamt am Herkunftsort ist bereit, sich auf Amtshilfe eines Berliner Jugendamts einzulassen. Dem Berliner Amt, das zuständig wird, faxen wir ebenfalls alle Unterlagen. Sebnem telefoniert mit der Stiefmutter, die ihr erzählt, der Vater suche sie in den örtlichen Frauenhäusern und habe eine geladene Pistole dabei. Ansonsten habe er Herzbeschwerden, weigere sich aber, sich operieren zu lassen, bevor sie nicht zu Hause sei. Außerdem sei der Vater vom Türkischen Konsulat vor Ort einbestellt worden. Sebnem hat inzwischen in Berlin einen türkischen jungen Mann kennengelernt, mit dem sie sich trifft.
- Kommunikationsprobleme zwischen den beiden Jugendämtern, die sich gegenseitig nicht erreichen. Es stellt sich heraus, dass der Amtsleiter des Heimat-Jugendamts sich unter der Meldung auf dem Anrufbeantworter des Berliner Jugendamtes „Allgemeine Jugendberatung“ keine Behörde vorstellen konnte und deshalb dachte, Papatya habe ihm die Telefonnummer irgendeines freien Trägers gegeben. Die Stimmung ist gereizt. Nun will der Amtsleiter einen zusätzlichen Bericht des Berliner Jugendamtes. Sebnem geht dorthin zum Gespräch. Die Stiefmutter erzählt am Telefon, der Vater prahle, er habe das Jugendamt bestochen. Sebnem bekommt einen neuen Pass, wir holen ihn unter großer Anspannung mit ihr im Konsulat ab – sie fürchtet, der Vater könnte ihr dort auflauern. Weiterhin fehlt eine Meldebescheinigung.
- Sebnem kehrt von einem Ausgang nicht zurück. Sie meldet sich abends im Jugendnotdienst und hinterlässt eine Handynummer. Sie sagt, dass ihr Vater sie in Berlin auf der Straße abgefangen habe, sie könne nicht lange reden. Der Vater kommt auch an den Apparat, um ihre Sachen einzufordern. Spät abends ruft Sebnem wieder an: sie seien zu Hause. Wir verständigen die Berliner Polizei, die sofort vorbeikommt. In deren Beisein sagt sie in einem weiteren Telefonat, sie sei freiwillig zu Hause. Die Polizei vor Ort wird alarmiert und geht in die Wohnung der Familie. Sie spricht mit Sebnem allein, die dabei bleibt, sie sei freiwillig zurückgekehrt. In den nächsten Tagen kommt es noch zu mehreren

Telefonaten wegen ihrer Sachen. Sie bleibt dabei, zu Hause bleiben zu müssen – es habe sich ja gezeigt, dass die Prophezeiung ihres Vaters, er werde sie überall finden, richtig gewesen sei.

Sieben Wochen Aufenthalt und ein derart vernichtendes Ergebnis. Im Nachhinein konnten wir zumindest klären, dass die Telekom – entgegen anders lautender Absprachen, die wir vor Jahren mit viel Aufwand mit ihr getroffen haben – dem Vater, auf eine beantragte Fangschaltung hin, unsere Adresse herausgegeben hat. Ob dies allerdings die einzige Sicherheitslücke gewesen ist, bleibt unklar, da laut den Unterlagen der Telekom Sebnem bereits vom Vater gefunden worden war, bevor ihm das Ergebnis der Fangschaltung mitgeteilt wurde. Die anderen Mädchen der Gruppe halten auch für möglich, dass der neue Freund den Vater informiert haben könnte.

Warum schon bloße Sicherheit zu gewährleisten so schwierig ist, ist gerade angeklungen: Mangelnde Kooperation verschiedener Stellen, insbesondere, da bundeslandübergreifend gearbeitet werden muss, fehlende Papiere, der bei Volljährigkeit infrage gestellte Anspruch auf Jugendhilfe, weitgreifende Suchstrategien des Vaters, mögliche Gefährdung durch neue Bekannte, der Versuch alte Bindungen (wie die an die Stiefmutter) zu erhalten...

Sebnem hat – entgegen ihren Befürchtungen – ihren Fluchtversuch nicht mit dem Leben, sondern mit der Freiheit bezahlt. In der Regel sind wir erfolgreicher Sicherheit zu gewährleisten, und dann gelingt es auch besser, dem nächsten Aspekt gerecht zu werden:

Ein zweiter Schwerpunkt unserer Arbeit: Umgehen mit der Ambivalenz

Die Eltern sind immer anwesend – jedes Mädchen trägt sie ständig mit sich herum, auch wenn sie sie gern vergessen würden. Viele Mädchen quälen die typischen Selbstvorwürfe des geprügelten Kindes: Vielleicht bin ich so unerträglich, daß meine Eltern mich nicht mögen können? Zusätzlich wissen sie aber auch um die ganz realen sozialen Folgen, die ihre Flucht für die Eltern in deren Umfeld hat, und sind häufig selbst noch an die Normen der Ehre gebunden.

Wir versuchen, diese innere Auseinandersetzung mit den Eltern zu begleiten, ihr aber auch die Realität an die Seite zu stellen. Wir ermutigen sie, aus dem Schutz der Einrichtung heraus, der Familie ihre Situation in Briefen oder Telefonaten zu schildern und sich deren Reaktionen auszusetzen. Wann immer die potenzielle Gefährdung durch die Familie beherrschbar erscheint, finden auch Elterngespräche beim Jugendamt von Angesicht zu Angesicht statt – nicht nur bei den Minderjährigen, bei denen dies schon das Sorgerecht der Eltern gebietet, sondern auch bei den jungen Volljährigen. Diese Gespräche werden vorher mit den Mädchen in Rollenspielen durchgegangen und in der Regel von zwei Mitarbeiterinnen begleitet.

Die Spiegelung ihrer Lage durch erwachsene Betreuerinnen kann ein wichtiges Korrektiv für die manchmal überwältigenden Schuldgefühle die Familie zu zerstören sein. Dass unser Team interkulturell ist, ist dabei von zentraler Bedeutung. Dabei geht es weniger um das Wissen um die kulturellen Hintergründe oder um Sprachkenntnisse, sondern vor allem darum, dass die Mädchen Unterstützung von Frauen mit ähnlicher Herkunft erfahren. Die ihnen deutlich machen, dass das Verhalten ihrer Familie sich nicht mit Kultur legitimieren lässt, dass sie nicht mit ihrer Herkunft brechen müssen, wenn sie sich gegen ihre Familie wehren.

Wir versuchen, die häufig vorhandenen Bilder väterlicher/brüderlicher/elterlicher Allmacht infrage zu stellen, gleichzeitig aber auch mit dem Mädchen herauszufinden, wie ernst ihre Gefährdung tatsächlich und auf Dauer ist. In vielen Familien wird sehr schnell und vehement gedroht, weil das für besonders wirksam gehalten wird, ohne dass wirklich die Absicht besteht, die Drohung in die Tat umzusetzen.

Allerdings gibt es auch immer wieder Mädchen, die Berlin verlassen müssen, weil sie dauerhaft um ihr Leben fürchten müssen. Dabei stellen die Brüder und ihre Freundeskreise oft eine viel massivere Bedrohung als die Eltern dar.

Wir haben aus zwei Fehlern gelernt:

- zu stark auf die Veränderungsfähigkeit der Eltern zu hoffen. Während des Aufenthalts bei uns haben die Eltern keinen Zugriff auf die Tochter. Das Machtgefälle in der Familie hat sich verschoben und die Eltern verhalten sich strategisch gegenüber ihrem Hauptziel, die Tochter zur Rückkehr zu bewegen. Sie versprechen dabei oft mehr, als sie halten können. So haben wir im ersten Jahr mit den Eltern eines Mädchens ausgehandelt, daß die beabsichtigte Heirat mit einem Cousin abgesagt wird. Sie ging nach Hause und verschwand für immer in der Türkei.
- Vorschnell zu meinen, dass ein Mädchen, das vehement behauptet nie wieder Kontakt mit den Eltern haben zu wollen, auch in der Lage ist, wirklich mit der Familie zu brechen. In den ersten Jahren haben wir Mädchen oft sehr schnell weit weg von Berlin untergebracht und mussten dann erleben, dass sie sich sehr einsam fühlten und überstürzt zu den Familien zurückkehrten. Fast immer ist die Flucht ein ambivalentes letztes Mittel, und die Mädchen wünschen sich statt einer Trennung eigentlich, dass ihre Familie endlich für sie und ihre Bedürfnisse Verständnis entwickelt.

Aber: bei allen Kontakten ist es wichtig, dass wir uns auf die Seite der Mädchen stellen, und vor allem ihre Entscheidung gegen eine Rückkehr ernst nehmen.

In Bezug auf das Beenden von Misshandlungen und die Aufgabe von Heiratsplänen lassen sich in Elterngesprächen

Veränderungen erreichen. In einigen Fällen akzeptieren die Eltern auch Unterstützung durch Jugendhilfemaßnahmen, wie etwa sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsberatung.

Allerdings gibt es auch Konflikte, bei denen die Eltern kaum zu Kompromissen bereit sind: wenn die Mädchen Beziehungen mit Jungen eingehen oder wenn sie unverheiratet allein leben möchten. Beides greift, wie man unschwer erkennen kann, die Familienehre zentral an, und es gibt kaum Eltern, die es schaffen, sich hier zugunsten der Beziehung zu ihrer Tochter dem sozialen Druck entgegenzustellen. Da fast alle Mädchen heimlich einen Freund haben, können wir den Teufelskreis aus Verheimlichen (aufseiten der Mädchen) und rigider Kontrolle (aufseiten der Eltern) hier nicht durchbrechen.

Hindernisse bei der wirksamen Unterstützung von potenziellen Opfern

Fehlendes/mangelndes/erwachendes Problembewusstsein

Ich denke, dass wir gerade erst anfangen, uns über das Problems in Deutschland klar zu werden. Zum einen brauchen wir ein stärkeres Bewusstsein dafür, dass Toleranz gegenüber traditionellen oder kulturellen Eigenheiten dort eine entschiedene Grenze finden muss, wo Menschenrechtsverletzungen beginnen.

Zum anderen brauchen ein inhaltliches Vorverständnis, damit Professionelle verschiedenster Berufsgruppen (Polizei, Justiz, Schule, Ärzte, Jugendamt etc.) angemessener reagieren können. Dass Betroffene sich in Lebensgefahr befinden können, ist keineswegs überall bekannt. Papatya nimmt immer wieder Mädchen und junge Frauen aus anderen Bundesländern auf, die dort überhaupt keine Möglichkeit haben Schutz und Hilfe zu finden. Bei Minderjährigen kann das einen mühsamen Aushandlungsprozess mit dem Jugendamt am Heimatort nach sich ziehen, indem nachvollziehbar gemacht werden muss, warum ein Mädchen sich vor Ort nicht ausreichend geschützt fühlt. Typische Fehleinschätzungen, die uns bei den Jugendämtern außerdem begegnen, bestehen darin, dass diese sich nicht vorstellen können, dass sich die Familie im Amt strategisch, also sehr freundlich und kompromissbereit verhält, der Tochter gegenüber aber massive Gewalt anwendet. Oder, dass traditionelle Regeln auch dort herrschen, wo die Mutter kein Kopftuch trägt. Oder, dass Lügen manchmal der einzige Weg für ein Mädchen sind, Schläge bis hin zur Lebensgefahr abzuwenden. Zitat eines Jugendamtes: „Die saß da vor mir in ihrem leichten Sommerkleidchen, da konnte ich mir nicht vorstellen, dass die Eltern so streng sind.“

Junge Volljährige

Bei Papatya waren letztes Jahr etwa die Hälfte der aufgenommenen Mädchen volljährig oder knapp vor der Volljährigkeit. Viele von ihnen haben extra die Volljährigkeit abgewartet, weil sie wussten, dass sie dann keine rechtliche Zustimmung der Eltern mehr brauchen, um sich zu trennen. Als junge Volljährige werden sie aber vom Jugendamt häufig abgewiesen und an die Frauenhäuser bzw. auf die Sozialhilfe verwiesen.

Ich will es ungeschminkt sagen: die Verhandlungen mit Jugendämtern sind oft der schwierigste Teil unserer Arbeit. Obwohl das KJHG Hilfen für junge Volljährige mit Erziehungsbedarf ausdrücklich einräumt, muss das in jedem Einzelfall durchgesetzt werden. Die Frauenhäuser sehen sich in der akuten Krisensituation häufig von den Bedürfnissen und dem Betreuungsbedarf der jungen Frauen überfordert. Aber auch und gerade, wenn sie nach einer ersten Klärung in eine eigene Wohnung ziehen können, brauchen die Frauen mindestens in der Anfangszeit noch sozialpädagogische Betreuung. Die Begründung liegt auf der Hand: Ihre Volljährigkeit war für sie zu Hause mit keinerlei Zuwachs an Freiheit oder Rechten verbunden. Einen eigenen Freundeskreis durften sie nicht haben. Die Kontakte und die Unterstützung ihrer Familie haben sie durch ihre Flucht nicht nur verloren, sondern sie müssen sich häufig vor ihr verstecken. Werden sie an ihrem neuen Wohnort, in der Schule oder am Arbeitsplatz von Männern mit ähnlichem kulturellen Hintergrund als allein lebende junge Frauen identifiziert, so gelten sie häufig als Freiwild und müssen sich vor Übergriffen schützen. Sie müssen ihre Verselbständigung also gegen einen Berg von Widerständen durchsetzen.

Mangelnder Zugang zu potenziellen Opfern

Wir vermuten, dass wir bei Papatya nur die Spitze des Eisbergs sehen. Insbesondere von jungen Importbräuten, die auch bei uns nur selten und wenn, dann auf sehr zufälligen Wegen, landen, vermuten wir, dass sie häufig überhaupt keine Möglichkeit haben, sich aus Gewaltsituationen zu befreien. Sie leben oft sozial isoliert und im wahrsten Sinne des Wortes sprachlos in ihrer Schwiegerfamilie. Hier müssen Strategien entwickelt werden, sie zu erreichen. Ansonsten ist für viele Mädchen die Schule der einzige Ort, den sie außerhalb ihrer Familie aufsuchen dürfen, an dem sie sich außerhalb der Familie jemandem anvertrauen können. Sehr viele Mädchen, die zu Papatya kommen, schaffen diesen Weg nur mit Hilfe engagierter LehrerInnen und SchulsozialarbeiterInnen. Wenn Schulen allerdings zu massiv intervenieren, besteht die Gefahr, dass Mädchen aus der Schule genommen werden. Hier ist also Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gefragt.

Schutz der HelferInnen

Sowohl in Schule als auch in Jugendamt ist es wichtig, dass Einzelne in der Auseinandersetzung mit den Familien nicht allein gelassen werden. Werden sie von der Familie verdächtigt, das Mädchen zu unterstützen, können sie selbst bedroht werden. Kollektive Unterstützungsmechanismen sind bisher wenig ausgeprägt.

Anonymität

Es ist nicht einfach, sich als Person zu verstecken. Oft sind die Verwandtschaftskreise sehr groß und die Mädchen selbst wissen gar nicht, wer sie alles als „Tochter von X“ oder „Cousine von Y“ erkennt. Fast unmöglich ist es aber, keine auffindbaren Daten bei den vielen bürokratischen Vorgängen zu hinterlassen. Die Schwierigkeiten beginnen schon damit, dass wichtige Papiere wie z.B. der Pass oft von den Eltern unter Verschluss gehalten werden, oder bei einer schnellen Flucht nicht mitgenommen werden können und neu beantragt werden müssen. Vor allem bei nichtdeutschen Staatsangehörigen ist das kaum spurlos möglich.

Hier brauchen wir unterhalb der Ebene des Zeugenschutzprogramms, das eine Strafanzeige voraussetzt, ein Opferchutzprogramm, das Anonymität bei Krankenkassen, Bankkonten, Bafög, Sozialamt etc. sicherstellt.

Ein Ansatz, der in den Niederlanden erprobt wird, könnte hilfreich sein: Dort informiert die Polizei eine Familie per Hausbesuch darüber, dass ihre Tochter oder Frau in eine Schutzeinrichtung geflohen ist und fordert dabei die Auslieferung der Personalpapiere ein.

Cross-border dimension: Mädchen können außer Landes gebracht werden

Gerade vor den Sommerferien kommen die Beratungsanfragen: Eine Schülerin hat sich an ihre Lehrerin gewandt, weil sie befürchtet, dass sie in den Ferien im Herkunftsland der Eltern verheiratet und/oder dass sie dort zurückgelassen werden wird. Deutsche Staatsangehörige können dann noch hoffen, bei den Konsulaten Unterstützung zu finden – die allerdings aus kleinen Dörfern kaum zu erreichen sind. Die anderen laufen bisher sogar Gefahr, dass ihr Aufenthaltsstatus nach einem halben Jahr im Ausland erlischt. Hier besteht also besonders dringender Handlungsbedarf. In Großbritannien sind in den letzten Jahren gezielt Konzepte entwickelt worden, wie zu möglicherweise verschleppten britischen Staatsangehörigen direkt vor Ort Kontakt aufgenommen werden kann, um eine Rückkehr zu ermöglichen.

Fazit

Wir brauchen – neben erweiterten Schutzangeboten und verbesserter Kooperation – Fortbildungen für Professionelle unterschiedlicher Berufsgruppen. In Berlin haben wir gerade mit der Berliner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt ein Angebot für die Polizei entwickelt.

Wir wissen zu wenig. Zu wenig über das Ausmaß von Gewalt im Namen der Ehre, von Zwangsheiraten und Ehrenmorden. Aber auch zu wenig darüber, wie die Ehrvorstellungen im Kontext der Migration überleben und sich möglicherweise wandeln. Wenn ich bedenke, dass 40% der Mädchen bei uns aus Scheidungs-, Trennungs- oder Stieffamilien kommen, dann scheint mir das dem traditionellen Ehrbegriffen zu widersprechen. Denken Sie an das Eingangsbeispiel von Yeliz, die dem Ehrbegriff ihres Vaters ihren eigenen entgegensetzt. Sieht man auf die soziale Lage, dann stellt man fest, dass nur noch 30% der Mädchen bei Papatya mit einem Vater zusammenleben, der Arbeit hat.

Ich vermute, dass gerade in Familien, die sich vom sozialen Abstieg bedroht sehen, Gehorsam der Töchter (und Frauen) besonders rigide eingefordert wird. Als Ausdruck eines reaktiven Kulturalismus, der möglicherweise nur noch eine Art Karikatur der ursprünglichen kulturellen Kontexte ist, soll das Wohlverhalten der Töchter demonstrieren, dass die Eltern noch Kontrolle über ihr Leben und Verbindung zu ihrer Herkunft besitzen. Zu denken gegeben hat mir die Schilderung einer jungen Frau von Ni putes ni soumises aus Frankreich, dass in den Vorstädten Frankreichs eine Ghettokultur eigener Art entsteht, in deren Zentrum die Unterdrückung von Frauen steht, die als Ausdruck „authentischer“ kultureller Identität und Abgrenzung gegenüber der Mehrheitsgesellschaft verbrämt wird.

Wir brauchen – nicht nur, aber vor allem in der Prävention – intensive interkulturelle Zusammenarbeit, angefangen bei der viel zitierten und kaum umgesetzten interkulturellen Öffnung der sozialen Dienste. Ich denke, dass bei Papatya der Vorbildcharakter des interkulturellen Teams von zentraler Bedeutung ist, und dass die Mädchen dringend darauf angewiesen sind, von Frauen unterschiedlicher Herkunft zu hören, dass sie ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben haben – vor allem, da die Familie ihnen häufig vorwirft, sie verrieten ihre Kultur und Tradition und wollten „deutsch“ leben.

Migrantenorganisationen können einen erheblichen Einfluss auf die Prävention vor Gewalt im Namen der Ehre haben, da es Tätern im Kern immer auch um das soziale Ansehen geht. Gäbe es keinen Applaus für Gewalt, die mit der Familienehre begründet wird, würden Täter verachtet und nicht verehrt, dann würde der zentrale Sinn der Gewalt verloren gehen und es bliebe nur der individuelle, emotionale Kern übrig. Wir brauchen ein neues, anderes Verständnis von Ehre und Vorbilder, die dafür eintreten.

Zum Schluss noch ein Satz zu den Männern und Jungen: Auch sie sind von Gewalt im Namen der Ehre als Opfer betroffen – so etwa von Zwangsheirat. Besonders Homosexuelle geraten unter massiven Druck. Allerdings sind die Spielräume für Männern sich den Forderungen zu entziehen, indem sie etwa ein Doppelleben führen, größer, als die der Frauen, und sie müssen nicht befürchten, für verlorene Jungfräulichkeit bestraft zu werden.

Mehr Informationen über die Arbeit von Papatya über: www.papatya.org

Resourcebook Against Honour-Related Violence (in Englisch) mit Informationen über verschiedene europäische Länder, u.a. Deutschland, über www.qweb.kvinnoforum.se

** Zum Thema Jugendhilfe für junge Volljährige „Lotterie oder Rechtsanspruch?“ kann man bei Papatya einen Aufsatz anfordern, der eine Studie im Rahmen einer Master-Thesis im Studiengang „Menschenrechte und soziale Arbeit“ zusammenfasst. Junge Volljährige sind dazu nach ihrem Auszug bei Papatya interviewt worden.*



Handlungsperspektiven in Niedersachsen auf der Ebene von Land und Kommune

Vortrag von Ulrike Westphal

Liebe Frau Alfug,
liebe Frau Vollmer-Schubert,
liebe Frauen vom Organisationsteam,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Einladung zu dieser Veranstaltung. Ich bin sehr beeindruckt von dem, was sie hier „auf die Beine“ gestellt haben. Und ich bin noch mehr beeindruckt, welch großes Interesse offensichtlich am Thema Zwangsheirat in der (Fach-) Öffentlichkeit besteht. Sie alle – meine Damen und Herren – zeigen dies bereits mit Ihrer heutigen Anwesenheit.

Bevor ich mit meinem Referat beginne, vielleicht noch ein paar Worte zu meinem beruflichen Tätigkeitsfeld. Ich bin als Juristin und Sozialwissenschaftlerin im Ministerium für Frauen, Soziales, Familie und Gesundheit seit ca. 14 Jahren tätig – zunächst im Frauenministerium, das vor einigen Jahren in das Sozialministerium integriert wurde. Derzeit arbeite ich hier in der Frauenabteilung und leite ein Referat, das sich schwerpunktmäßig mit dem Bereich Frauen und Gesundheit sowie mit dem Querschnitt „Frauen und Sozialpolitik“ befasst. Ein Unterpunkt dieses Themas ist der Bereich „ausländische Frauen“. Hier ist auch der Anknüpfungspunkt meiner Tätigkeit im Bereich Zwangsverheiratung und Zwangshei.

Anrede,

Wir konnten heute bisher einige sehr informative und auch bewegende Vorträge hören. Ich habe jetzt die Aufgabe, Ihnen ein eher pragmatisches Thema vorzutragen: Ganz schlicht die Handlungsmöglichkeiten eines Landes bzw. einer Kommune im Themenbereich Zwangsverheiratung. Handlungsbedarf besteht – darin sind wir uns alle wohl einig. Handlungsmöglichkeiten können jedoch so vielfältig sein wie sie möglicherweise auch widersprüchlich sind. Das gemeinsame Ziel ist klar:

- Wir wollen von Zwangsheirat Betroffenen helfen (*Hilfestellung*),
- wir wollen zukünftig Zwangsheiraten verhindern (*Prävention*) und dazu
- wollen und müssen wir langfristig die Einstellung aller Menschen verändern, die zur Zwangsverheiratung bzw. Zwangsehen direkt oder indirekt beitragen (*Bewusstseinsveränderung*).

Hierzu zunächst die Perspektive aus Landessicht: Nicht nur in Fachkreisen hat das Thema Zwangsverheiratung und Zwangsehen Einzug gehalten sondern auch in den zuständigen Ministerialverwaltungen. Nicht zuletzt dank Terre des femmes, die Zwangsheirat bereits vor zwei Jahren zu ihrem Schwerpunktthema erklärt haben und über die wir heute Vormittag einiges hören können, ist die Brisanz dieses Themas zwischenzeitlich in fast aller Köpfe. So hat beispielsweise das Land Baden Württemberg im Jahre 2003 unter Federführung des Innenministers bzw. der Ausländerbeauftragten eine große Anhörung zu diesem Thema durchgeführt. Ähnliches wurde auf Bundesebene seitens der GRÜNEN im Jahre 2004 durchgeführt; zwischenzeitlich haben sich *viele Bundesländer dieses Themas angenommen*. Auch die kürzlich stattgefundene Frauengleichstellungsministerinnenkonferenz (GFMK) hat gezeigt, dass die Bundesländer Baden Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Berlin aber auch Bayern, Hamburg und nicht zuletzt Niedersachsen in diesem Bereich zunehmend aktiv werden. In Niedersachsen hat sich Frau Ministerin von der Leyen dieses Themas ausdrücklich angenommen. Und auch der Niedersächsische Landtag hat sich deutlich positioniert. Am 18.05. diesen Jahres hat der Landtag hierzu eine gemeinsame EntschlieÙung gefasst. Aufgrund eines Antrags der GRÜNEN wurde eine gemeinsame EntschlieÙung einstimmig von allen Fraktionen am 18. Mai 2005 verabschiedet. Hiernach wird die Landesregierung gebeten, ein Handlungskonzept bis Ende des Jahres 2006 zu erarbeiten in dem Handlungsmöglichkeiten und Perspektiven für das Land im Detail dargelegt werden. Ich möchte kurz aus dieser EntschlieÙung zitieren, denn sie macht deutlich wie vielschichtig die Handlungsansätze und entsprechend umfangreich der Handlungsauftrag seitens des Landtags an die Landesregierung ist:

„Zwangsheirat – eine Eheschließung, bei der eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner oder beide nur durch massiven Druck, Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Zustimmung bewegt wurden – ist eindeutig eine Menschenrechtsverletzung. Gleiches gilt für Zwangsehen, bei denen eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner gezwungen wird, gegen ihren bzw. seinen Willen eine eheliche Lebensgemeinschaft – unter welchen Umständen sie auch zustande gekommen ist – fortzusetzen.“

Der Landtag hält u. a. die konkrete Benennung der Zwangsheirat als einen besonders schweren Fall der Nötigung im Strafgesetzbuch für geeignet, um dadurch Zwangsehen zu ächten, ihren Unrechtscharakter gesellschaftlich deutlich zu machen und Zwangsverheiratungen rechtlich wirksamer zu verfolgen. Bei den unmittelbar Beteiligten muss ein Unrechtsbewusstsein geschaffen und die Rechtsstellung der Opfer gestärkt werden. Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung, ein Handlungskonzept zum Thema „Zwangsheirat/Zwangsehen“ zu entwickeln und die hierfür notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen“.

Somit hat die Landesregierung vom niedersächsischen Parlament einen konkreten Handlungsauftrag erhalten, verbunden mit einem entsprechenden Termindruck. Denn bereits Ende 2005 wird dem Landtag ein Zwischenbericht über das Tätigwerden der Landesregierung vorgelegt werden.

Anrede,

das Thema Zwangsheirat/Zwangsehen kann und muss natürlich mit Hochdruck und einer entsprechenden Untermauerung bearbeitet werden. Die Federführung für die Bearbeitung liegt in meinem Referat. Um unsere *Arbeitsstrukturen* festzulegen haben wir direkt nach der Landtagsentschließung den sog. IMAK gegründet. Das heißt wir haben mit Hilfe eines Kabinettsbeschlusses einen „*Interministeriellen Arbeitskreis*“ gegründet um die Beteiligten der anderen Ministerien in einer verbindlichen Form der Zusammenarbeit „an einen Tisch zu bekommen“. Diesem IMAK gehören neben dem Sozialministerium das Innenministerium, die Ausländerbeauftragte, das Justizministerium, das Kultusministerium und die Staatskanzlei an. An der Zugehörigkeit der Staatskanzlei kann auch abgelesen werden, dass dem Thema eine hohe politische Bedeutung beigemessen wird. Der IMAK hat zwischenzeitlich eine konstituierende Sitzung gehabt und seine Handlungsfelder festgelegt.

Hiernach soll das Handlungskonzept folgende Punkte umfassen:

- Maßnahmen zur Klärung des Ausmaßes und der Auswirkungen von Zwangsheirat in Niedersachsen unter Einbeziehung von Verbänden sowie des Bundes zu erarbeiten,

- Entwicklung von Hilfsangeboten (wie z.B. ein Notfalltelefon) und Präventionsmaßnahmen für die von Zwangsheirat und Zwangsehe Betroffenen oder Bedrohten und ihre Familien in Kooperation mit Schulen, Jugendämtern, Polizei, Ausländerbehörden, Gewaltberatungsstellen und Familiengerichten sowie gegebenenfalls Frauennetzwerken,
- Konzept zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um Aufklärungskampagnen in Zusammenarbeit mit Migrantinnen- und Migrantenselbsthilfeorganisationen durchzuführen,
- Prüfung möglicher Ergänzungen bzw. Änderungen bestehender rechtlicher Regelungen u. a. unter Einbeziehung der Bundesratsinitiative Baden-Württemberg hinsichtlich § 6 StGB (Unterstellung unter das Weltrechtsprinzip), § 1317 Abs.1 BGB (Antragsfrist für Eheaufhebung), § 1318 Abs. 2 BGB (Sicherung der Unterhaltsansprüche), § 1318 Abs. 5 BGB (Erbfolge bei Zwangsehe) sowie Korrektur aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen z. B. § 31 (Verbesserung des Bleiberechts für Opfer) und § 51 AufenthaltsgG (angemessene Frist zur Rückkehr von Opfern).

Anrede,

ich möchte jetzt gerne überleiten zum Thema Handlungsfelder für Land und Kommune. Nicht alle Möglichkeiten zum Eingreifen sind glücklicherweise vom Geld abhängig. Dennoch haben wir ständig die engen haushaltsmäßigen Grenzen sowohl des Landes als auch der Mehrheit aller Kommunen in Niedersachsen mit im Blick.

Eine der Möglichkeiten zum Eingreifen sind die gesetzlichen Regelungen. Wie Sie wissen ist das Strafrecht im Februar diesen Jahres geändert worden. § 240 StGB weißt den Fall von Zwangsverheiratungen als einen Fall der sog. schweren Nötigung aus mit einem Strafraum von 6 Monaten bis 5 Jahren. In diesem Zusammenhang gibt es auch eine Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württembergs sowie des Landes Berlin. Beide Anträge werden gerade in dieser Woche im Bundesrat verhandelt. Im strafrechtlichen Bereich wird beantragt einen gesonderten Paragraphen zum Thema Zwangsverheiratung auszuweisen, um mit Hilfe der Präventivwirkung des Strafrechts gesellschaftliche Veränderungen herbeizuführen. Über die Frage eines gesonderten Straftatbestands kann es sicherlich verschiedene Meinungen geben. Ich halte die Anwendung und Umsetzung eines Straftatbestandes (egal ob in § 240 integriert oder in einem § 234a bzw. b neu geregelt) für erheblich wichtiger. Denn – meine Damen und Herren – : Auch Mord ist schon immer (und als solcher überall) strafbar, das weiß jeder. Dennoch haben wir diverse traurige Erkenntnisse über sog. Ehrenmorde in unserer Gesellschaft zu verzeichnen. Hier endet leider offensichtlich die abschre-

ckende Wirkung des Strafrechts. Wie dem auch sei, die verfahrenstechnische Frage eines gesonderten Strafrechtsparagraphen wird in Kürze im Bundesrat entschieden sein.

Ebenso sind weitere Verbesserungen im Antrag Baden-Württembergs und Berlins in Richtung Familienrecht angedacht. Es geht hier um die Frage der Aufhebungsfristen für Zwangsehen und eventueller Fristausweitung.

Darüber hinaus ist vorgesehen, im Unterhaltsrecht Verbesserungen für die Betroffenen herbeizuführen. Und nicht zuletzt im Erbrecht sind einige Klarstellungen angedacht. So soll in Bezug auf das Stichwort Erbunwürdigkeit verhindert werden, dass im weitesten Sinne an Ehrengemorden beteiligte Personen möglicherweise auch noch in die Lage kommen, hierdurch etwas zu erben.

Im Gegensatz zum Baden-Württemberger Antrag hält der Berliner Antrag auch Änderungen hinsichtlich des Aufenthaltsrecht für erforderlich und schlägt vor, die Rückkehrrechte für von Zwangsheirat Betroffenen auszuweiten.

Ein weiterer Handlungsstrang im rechtlichen Bereich ist die Frage der Zuzugsrechte. Wie sie wissen ist aufgrund einer niedersächsischen Initiative der Vorstoß unternommen worden, erst Ehegatten ab dem Jahre 21 und mit ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache das Zuzugsrecht zu gewähren. Auch dies kann als Maßnahme zur Verhinderung von Zwangsverheiratung verstanden werden.

Anrede,

neben den rechtlichen Handlungsmöglichkeiten, möchte ich Ihnen jetzt kurz weitere behördliche Maßnahmen von Land und Kommune skizzieren, unterteilt in die Kategorien:

1. Hilfestellung und
2. Prävention.

Zunächst zur Hilfestellung (1):

Für die betroffenen Personen sind vordringlich Beratungsstellen bzw. Anlaufstellen von Bedeutung.

Für Personen die sogar fliehen müssen, um Zwangsverheiratungen zu entgehen sind darüber hinaus Schutzeinrichtungen erforderlich.

Sowohl Beratungsstellen als auch Einrichtungen die in diesen Fällen Schutz bieten, gibt es bereits in Niedersachsen. Allerdings gibt es keine Einrichtung die speziell nur für Zwangsverheiratete ausgerichtet ist. Welcher Bedarf hier besteht, das Angebot auszuweiten, soll u. a. die Erarbeitung des Handlungskonzeptes ergeben.

Ein weiterer Bereich in dem Behörden tätig werden können ist möglicherweise die Verbesserung der Zusammenarbeit und Sensibilisierung aller behördlich Beteiligten. Eine Enge Vernetzung von Polizei, Jugendämtern, Ausländerbehörden und Familiengerichten scheint hier sinnvoll. Wichtig ist beispielsweise, dass sich die Jugendämter nicht als ‚Elternverfolgungsbehörden‘ begreifen müssen und dennoch konsequent zum Schutz der betroffenen jungen Frauen agieren können. Mit diesem Problem dürfen die Jugendämter nicht allein gelassen werden. Möglicherweise ist hier durch

entsprechende Schulungen oder auch Dienststellenübergreifende gemeinsame Besprechungen o. ä. bereits einiges zu erreichen. Auch Erlasse im Bereich des Ausländerrechts, der Sprachförderung etc. könnten zur Eindämmung des Problems der Zwangsheirat beitragen.

Mit der oben schon beschriebenen Strafbarkeit von Zwangsverheiratung wird dies erkennbar zu einem so genannten Offizialdelikt. Das heißt die Polizei muss jeder Anzeige in diesem Bereich nachgehen. Dieses mehr ins Bewusstsein von Bürgerinnen und Bürgern zu rücken könnte ein weiterer Weg zur Eindämmung von Zwangsverheiratungen sein. Hier ist der Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowohl für Land als auch für Kommunen ein denkbarer Weg. Aufklärung ist also das A und O in diesem Bereich.

Anrede,

hiermit leite ich bereits über zu dem zweiten Bereich der Handlungsmöglichkeiten:

Die Prävention (2.):

Öffentlichkeitskampagnen die möglichst mehrsprachig erfolgen sollten, können vom Land und oder den Kommunen durchgeführt werden. Ebenso ist es zweckmäßig, das Thema Zwangsheirat in den Integrationskursen für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger inhaltlich aufzugreifen. Nicht nur das Erlernen der deutschen Sprache sondern auch des Kulturverständnisses bis hin zum deutschen Rechtssystem sollten hier vermittelt werden.

Schwieriger für uns ist hingegen der Zugang zu potenziell betroffenen Personen (von unserem „grünen Tisch“ der Verwaltungsbediensteten aus). Hier müssen Mittler gefunden werden, die den Zugang zur jeweiligen Community haben und das dortige Vertrauen genießen.

Auch das Thema Veränderung des Bewusstseins durch Erziehung könnte seitens der Landesregierung partiell gesteuert werden. So ist der Bereich der Schule durchaus geeignet, entsprechende Wertevorstellungen und Selbstverständnisse der jungen Frauen aber auch der jungen Männer und ihren Familien zu vermitteln. Denkbar wären hier Unterrichtsmaterialien zum Thema Zwangsverheiratung, aber auch Lehrerfortbildungen könnten zur Sensibilisierung für dieses Thema und die betroffenen Schülerinnen und Schüler beitragen.

Um möglichst frühzeitig Steuerungsmöglichkeiten einzubauen, sind unsere Überlegungen auch auf den Bereich der Kindertagesstätten gerichtet. Empfehlenswert ist hier nach einschlägigen Untersuchungen insbesondere eine gesunde „Durchmischung“ der jeweiligen Kindergartengruppen. Nicht mehr als 20% fremdsprachige Kinder sollten in einer Kindergartengruppe sein, um eine bestmögliche Integration zu gewährleisten. Hier wieder ein klassischer Handlungsbereich für die Kommunen.

Daneben sind die Sprachkenntnisse zentraler Dreh- und Angelpunkt. Hier ist mit dem Erlass über die Sprache – der „Richtlinie zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich“ – ein erster Schritt unternommen. Auch hier sehe ich jedoch Verbesserungsmöglichkeiten um eine adäquate Sprachförderung vor Beginn des Grundschulalters zu ermöglichen.

Das Kultusministerium hat beispielsweise für den Kindergartenbereich einen so genannten „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ im Kindergarten herausgegeben. Hier sind ebenfalls Ansatzpunkte, um im Erziehungsbereich unsere Wertvorstellungen, die Zwangsverheiratungen als Menschenrechtsverletzungen ansehen, zu vermitteln, gegeben.

Anrede,

insgesamt stehen wir noch am Anfang bei der Erarbeitung eines umfangreichen Handlungskonzepts zur Bekämpfung von Zwangsehen. Wir haben einige Ideen die ich Ihnen soeben skizziert habe und viel Zuversicht etwas zur Verbesserung der Situation auch in Niedersachsen beizutragen. So bleibt mir für heute – nicht nur in diesem Kreis – ein Appell an Sie, an uns alle zu richten: der Appell des Hinsehens.

Wir alle sollten noch sensibler werden und in dem Bewusstsein, dass Zwangsverheiratungen und Zwangsehen keinen Platz in unserer Gesellschaft haben dürfen, hierfür offensiv eintreten und in entsprechenden Fällen auch mutig aber bedacht einschreiten.

Liebe Anwesende,

ich danke Ihnen für Ihr so konzentriertes Zuhören.

Autorinnen

Seyran Ateş

Rechtsanwältin
Telefon: 030/28095300
post@seyranates.de

Bianca Wenzel

Arztsekretärin zurzeit ohne Anstellung
Ehrenamtliches Mitglied im Bundesvorstand
Terre des Femmes
wenzel@frauenrechte.de.

Corinna Ter-Nedden

Diplom-Psychologin
PAPATYA
Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen
Telefon: 030/3499934

Regina Kalthegener

Rechtsanwältin
Telefon: 030/28093870
kalthegener@t-online.de

Ulrike Westphal

Juristin und Sozialwissenschaftlerin
Ministerialrätin im Nds. Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie und Gesundheit
Telefon: 912011-2996
Ulrike.westphal@ms.niedersachsen.de

Tagungsteam

Arzu Altuğ

LHH Referat für interkulturelle Angelegenheiten
Tel: 0511/168-41232

Silvia Fauth

Bestärkungsstelle für von MännerGewalt
betroffene Frauen
Tel: 0511/3948177

Fulya Kurun

Polizei Niedersachsen
Tel: 0511/1261055

Simin Nassiri

Suana – Beratungsstelle für von MännerGewalt
Betroffene Migrantinnen
Tel: 0511/126 078 18

Dorit Rexhausen

Frauen – und Kinderschutz Hannover
Tel: 0511/69 86 46

Brigitte Vollmer-Schubert

LHH Referat für Frauen und Gleichstellung
Tel: 0511/168-45301

Emine Yilmaz

LHH Referat für Frauen und Gleichstellung
Tel: 0511/168-47989

Unterrichtung
(zu Drs. 15/1676 und 15/1883 neu)
Der Präsident Hannover, den 18.05.2005
des Niedersächsischen Landtages

– Landtagsverwaltung –

Handlungskonzept: Zwangsheirat ächten – Zwangsehen vorbeugen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 15/1676
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit

Drs. 15/1883 neu

Der Landtag hat in seiner 61. Sitzung am 18.05.2005 folgende EntschlieÙung angenommen:
Handlungskonzept: Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern

Zwangsheirat – eine Eheschließung, bei der eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner oder beide nur durch massiven Druck, Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Zustimmung bewegt wurden – ist eindeutig eine Menschenrechtsverletzung. Gleiches gilt für Zwangsehen, bei denen eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner gezwungen wird, gegen ihren bzw. seinen Willen eine eheliche Lebensgemeinschaft – unter welchen Umständen sie auch zustande gekommen ist – fortzusetzen.

Der Landtag hält u. a. die konkrete Benennung der Zwangsheirat als einen besonders schweren Fall der Nötigung im Strafgesetzbuch für geeignet, um dadurch Zwangsehen zu ächten, ihren Unrechtscharakter gesellschaftlich deutlich zu machen und Zwangsverheiratungen rechtlich wirksamer zu verfolgen. Bei den unmittelbar Beteiligten muss ein Unrechtsbewusstsein geschaffen und die Rechtsstellung der Opfer gestärkt werden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung, ein Handlungskonzept zum Thema „Zwangsheirat/Zwangsehen“ zu entwickeln und die hierfür notwendigen und sinnvollen Maßnahmen mit Verbänden, Kommunen, Migrantinnen- und Migrantenselbsthilfeorganisationen, religiösen Gemeinschaften und insbesondere dem Bund zu beraten.

Das Handlungskonzept soll folgende Punkte umfassen:
– sinnvolle Maßnahmen zur Klärung des Ausmaßes und der Auswirkungen von Zwangsheirat in Niedersachsen unter Einbeziehung von Verbänden sowie des Bundes zu erarbeiten,
– Entwicklung von Hilfsangeboten (wie z. B. ein Notfalltelefon) und Präventionsmaßnahmen für die von Zwangsheirat und Zwangsehe Betroffenen oder Bedrohten und ihre Familien in Kooperation mit Schulen, Jugendämtern, Polizei, Ausländerbehörden, Gewaltberatungsstellen und Familiengerichten sowie gegebenenfalls Frauennetzwerken,
– Konzept zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um Aufklärungskampagnen in Zusammenarbeit mit Migrantinnen- und Migrantenselbsthilfeorganisationen durchzuführen.

Der Landtag erwartet, dass die Landesregierung bis spätestens Ende 2005 einen Zwischenbericht und bis spätestens Ende 2006 ein Handlungskonzept „Zwangsheirat/Zwangsehe“ vorlegt.

Die Landesregierung wird weiterhin gebeten, die Bundesratsinitiative von Baden-Württemberg (Drs. 767/04) zu unterstützen hinsichtlich:

- a) möglicher zusätzlicher strafrechtlicher Ergänzungen (insbesondere Unterstellung unter das Weltrechtsprinzip in § 6 StGB),
- b) möglicher zivilrechtlicher Änderungen (§ 1317 Abs. 1 BGB - Antragsfrist für Eheaufhebung, § 1318 Abs. 2 BGB - Sicherung der Unterhaltsansprüche, § 1318 Abs. 5 BGB - Erbfolge bei Zwangsehe).

Zudem ist zu klären, ob und inwieweit eine Korrektur aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen (z. B. § 31 und 51 AufenthaltsgG – Verbesserung des Bleiberechts für die Opfer bzw. angemessene Frist zur Rückkehr von Opfern) sinnvoll ist. Ggf. sind notwendige Initiativen zu ergreifen. Dabei sind die Folgen für möglicherweise vorhandene Kinder, deren Unterhalt und Aufenthaltsstatus zu berücksichtigen.

Landeshauptstadt



Hannover

Der Oberbürgermeister
Referat für interkulturelle
Angelegenheiten
Telefon | 0511 168 | **41232**

Referat für
Frauen und Gleichstellung
Telefon | 0511 168 | **45301**

Trammplatz 2 | 30159 Hannover

Stand	1. Auflage September 2005
Redaktion	Arzu Altuğ Dorit Rexhausen
Gestaltung	a&v work Hannover
Druck	Druckconcept GmbH iG Isernhagen